



**2024
HAUSHALTSSATZUNG
UND
HAUSHALTSPLAN MIT VORBERICHT UND
ANLAGEN DER STADT WERDOHL**

Inhaltsverzeichnis

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. TEIL HAUSHALTSSATZUNG UND VORBERICHT	4
1. STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER BEVÖLKERUNG IN DER STADT WERDOHL.....	4
2. HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WERDOHL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024	5
3. AUFSTELLUNGS- UND BESTÄTIGUNGSVERMERK	10
4. VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN 2024	11
4.1 ALLGEMEINES	11
4.2 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2021	13
4.3 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2022	14
4.4 RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2023	17
4.5 WESENTLICHE ZIELE DES HAUSHALTS UND STÄDTISCHE STRATEGIE	19
4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung.....	19
4.5.2 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz.....	23
4.5.3 Ausgangslage für den Haushalt 2024	30
4.6 WESENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN, EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN	32
4.6.1 Ergebnisplan.....	33
4.6.2 Finanzplan	44
4.7 VERBINDLICHKEITEN UND ZINSBELASTUNGEN (INVESTITIONS- UND LIQUIDITÄTSKREDITE)	49
4.8 VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN, GEWÄHRVERTRÄGEN UND IHNEN GLEICHKOMMENDEN RECHTSGESCHÄFTEN	54
4.9 ENTWICKLUNG DES JAHRESERGEBNISSES, DES EIGENKAPITALS / DES VERMÖGENS UND DAS VERHÄLTNIS DIESER ENTWICKLUNG ZUM DECKUNGSBEDARF DES FINANZPLANS	55
4.10 INVESTITIONEN, INSTANDSETZUNGS- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN	57
4.11 HAUSHALTSSANIERUNGSPLAN / HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT	61
4.12 HAUSWIRTSCHAFTLICHE BELASTUNGEN AUS DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG UND DER VERLUSTABDECKUNG	62
4.12.1 O-Daten	62
4.12.2 O-Daten-Berechnungstabelle	67
4.12.3 Sondervermögen	72
4.12.4 interkommunale Zusammenarbeit	72
4.12.5 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts	72

II. TEIL HAUSHALTSPLAN	73
5. HAUSHALTSPLAN	73
5.1 DEFINITION DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE IM NKF	73
5.2 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSPLAN	78
5.3 HAUSHALTSQUERSCHNITT ERGEBNISPLAN	86
5.4 HAUSHALTSQUERSCHNITT FINANZPLAN	89
5.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE INVESTITONSMABNAHMEN	94
6. ÜBERSICHTEN	99
6.1 VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITEN INVESTITIONEN UND AUS LIQUIDITÄTSKREDITEN (VERBINDLICHKEITSSPIEGEL)	99
6.2 KREDITÄHNLICHE RECHTSGESCHÄFTE (HIER: LEASINGGESCHÄFTE)	100
6.3 VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN	101
6.4 ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS (EIGENKAPITALSPIEGEL)	102
6.5 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	103
6.6 ZUWENDUNG AN FRAKTIONEN	104
Teil A: Geldleistungen	104
Teil B: geldwerte Leistungen	104
6.7 BILANZ, ERGEBNISRECHNUNG UND FINANZRECHNUNG DES VORVORJAHRES	105
III. TEIL ZAHLENWERK MIT ERGEBNISPLAN, FINANZPLAN UND DEN TEILPLÄNEN	108
VI. TEIL ANLAGEN STELLENPLAN, WIRTSCHAFTSPLÄNE UND NEUESTE JAHRESABSCHLÜSSE	109
7. STELLENPLAN	109
8. WIRTSCHAFTSPLÄNE UND NEUESTE JAHRESABSCHLÜSSE	110
8.1 SONDERVERMÖGEN	110
(AUS RECHENTECHNISCHEN GRÜNDEN KÖNNEN IN TABELLEN, RUNDUNGSDIFFERENZEN IN HÖHE VON ± EINER EINHEIT AUFTRETEN)	

I. Teil Haushaltssatzung und Vorbericht

1. Statistische Angaben über die Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Werdohl

Quelle	Stand am:	Einwohnerzahl
Volkszählung	14.09.1950	18.685
Volkszählung	06.06.1961	22.130
Volkszählung	27.05.1970	24.305
LDS NRW	31.12.1990	21.875
LDS NRW	31.12.1991	22.197
LDS NRW	31.12.1992	22.429
LDS NRW	31.12.1993	22.356
LDS NRW	31.12.1994	22.303
LDS NRW	31.12.1995	22.227
LDS NRW	31.12.1996	22.224
LDS NRW	31.12.1997	22.122
LDS NRW	31.12.1998	22.050
LDS NRW	31.12.1999	21.791
LDS NRW	31.12.2000	21.479
LDS NRW	31.12.2001	21.625
LDS NRW	31.12.2002	20.980
LDS NRW	31.12.2003	20.661
LDS NRW	31.12.2004	20.434
LDS NRW	31.12.2005	20.177
LDS NRW	31.12.2006	19.838
LDS NRW	31.12.2007	19.670
LDS NRW	31.12.2008	19.303
LDS NRW	31.12.2009	19.005
LDS NRW	31.12.2010	18.706
LDS NRW	31.12.2011	18.351
LDS NRW	31.12.2012	18.310
LDS NRW	31.12.2013	18.073
LDS NRW	31.12.2014	17.976
LDS NRW	31.12.2015	18.002
LDS NRW	31.12.2016	17.892
LDS NRW	31.12.2017	17.833
LDS NRW	31.12.2018	17.737
LDS NRW	31.12.2019	17.657
LDS NRW	31.12.2020	17.660
LDS NRW	31.12.2021	17.727
LDS NRW	31.12.2022	17.827

Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011

2. Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl mit Beschluss vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.873.425 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.239.425 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.366.000 EUR
somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen)	67.873.425 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.900.084 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan)	65.092.295 EUR 1.366.000 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.693.099 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.966.656 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.273.557 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	836.500 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan (Produkt)	Bezeichnung
011101	Gebäudemanagement
030101	Betrieb der Grundschulen
030104	Betrieb der Gesamtschule
090101	Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä. mit technischen Anlagen
150101	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.273.557 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen 11.757.500 EUR
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.993.171 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

40.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 369 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 668 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v.H.

Die Stadt Werdohl hat die Realsteuerhebesätze durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku-Vermerk) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Stellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Auszahlungen für Investitionen auf der gleichen Produktebene (6-stellig), (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf Produktebene Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- Personal- und Versorgung,
- Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- Rechtsangelegenheiten,
- Fortbildung,
- Reise- und Fahrtkosten,
- Innere Verrechnungen,
- Abschreibungen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser wurden die Haushaltsmittel zur Deckung zentral unter dem Produkt Katastrophenschutz geplant. Je nach Umsetzung einer Maßnahme werden die Aufwendungen anschließend auf die etwaigen Produkte umverteilt.

Die Verpflichtungsermächtigungen können auch gemäß § 12 KomHVO NRW für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 25.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt. Bei Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen wird von einer gesonderten Veranschlagung als einzelne Investitionsmaßnahme abgesehen, die Kosten der Maßnahmen werden in den Teilplänen erläutert. Die einzelnen Anlagegüter werden als Vermögensgegenstände einzeln bilanziell aktiviert.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 50.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 50.000 € gelten generell als unerheblich, ebenso sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Werdohl aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die durch den Rat der Stadt Werdohl vorab zu genehmigen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufwendungen und Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie für innere Verrechnungen, für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind. Auch Jahresabschlussbuchungen wie Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und sonstige Buchungen, die keine Auszahlungen generieren, gelten generell als unerheblich.

3. Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Die Haushaltssatzung der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Aufgestellt

Bestätigt

Werdohl, 22.05.2024

Werdohl, 22.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vanessa Kunze-Haarmann'.

Vanessa Kunze-Haarmann
Kämmerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Späinghaus'.

Andreas Späinghaus
Bürgermeister

4. Vorbericht zum Haushaltsplan 2024

4.1 Allgemeines

Gemäß § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) gibt dieser Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die drei Folgejahre sowie die Rahmenbedingungen sollen erläutert werden.

Der vorläufige Entwurf der Bilanz zum Jahresabschlusses 2022 liegt diesem Haushaltsplan bei. Aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und des Ausfalls jeglicher Softwareprogramme über einen Zeitraum von mehreren Monaten, konnten der Jahresabschluss 2022 sowie der Jahresabschluss 2023 noch nicht endgültig fertig gestellt werden. Durch die Nutzung der Finanzsoftware Mach waren Teile des Programmes bis Mitte April 2024 nur eingeschränkt nutzbar bzw. Auswertungen konnten teilweise nur manuell oder mit erheblichem Aufwand erstellt werden. Ein Wiederanlauf der vollständigen Finanzsoftwares wurde für die 8. Kalenderwoche 2024 avisiert. Die Vollnutzung des Programmes Mach ist erst seit Mitte April 2024 wieder möglich.

Außerdem sind die wesentlichen Ziele und Strategien der Kommune zu erläutern und es ist anzugeben welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2019 außer Kraft getreten und durch die neu gefasste Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt worden. Die KomHVO NRW übernimmt eine Vielzahl von Vorschriften aus der bisherigen GemHVO NRW entweder wortgenau oder aber konkretisiert bzw. ergänzt diese. Der Vorbericht soll Aussagen darüber enthalten

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
- wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums entwickeln werden,
- das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
- welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
- wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite der Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades entwickeln wird,
- wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags- Finanz- und Vermögenslage auswirken,

- welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind
- aus den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist,
- und den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Dem Haushaltsplan sind folgende zusätzliche Anlagen beizufügen:

- der Vorbericht
- der Stellenplan
- Der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzmittelüberschuss oder –fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans;
- Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (hier z.B.: Leasing) sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und Ende des Haushaltsjahres,
- eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, muss die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert dargestellt werden;
- die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der vom Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) bestätigte Entwurf;
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden;
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten.
- Den im Haushaltplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planpositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung)

Die vollständigen Unterlagen werden dem endgültigen Haushaltsplan beigelegt.

4.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2021

1. Im Ergebnisplan 2021 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	55.762.578 € 55.638.681 €
2. Im Finanzplan 2021 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Ifd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	46.900.578 € 51.068.581 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.296.272 € 4.879.914 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	2.583.642 € 1.130.000 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	2.583.642 €
4. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	45.000.000 €
5. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2021 und der Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2021 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	14.113.085 €
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2021</u>	
Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus.	12.885.953 €

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen seit 2020 mussten in 2020 und 2021 insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den anderen Erträgen Einbußen hingenommen werden, so dass es ab 2020 auch in 2021 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erheblichen Haushaltsverschlechterungen gekommen ist. Das Jahresergebnis fiel schlechter als geplant aus. Ohne die COVID-19 Bilanzierungshilfe wäre die Darstellung des Haushaltsausgleichs nicht möglich gewesen. Die Mindererträge bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer konnten nur zum Teil durch Minderaufwendungen kompensiert werden. Mehraufwendungen bei Reinigungskosten, Transferaufwendungen und Schülerbeförderung und sonstigen Aufwendungen wurden auch nur zum Teil durch Erstattungen des Landes kompensiert. Der Rückgang der Steuererträge verläuft parallel zu den Entwicklungen des Konjunkturverlaufs. Der Rückgang der Gewerbesteuer ist letztendlich nicht so hoch ausgefallen wie zur Jahresmitte 2021 noch zu erwarten war und die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz findet im Jahresabschluss Anwendung.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 sind dem festgestellten Jahresabschluss 2021 zu entnehmen.

4.3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022

1. Im Ergebnisplan 2022 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit veranschlagt.	59.241.010 € 59.147.320 €
2. Im Finanzplan 2022 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Ifd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit mit veranschlagt.	52.069.110 € 54.453.540 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.890.230 € 4.731.900 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	1.841.670 € 1.036.833 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	1.841.670 €
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt.	7.700.000 €
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	45.000.000 €
7. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2022 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2022 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	14.917.922 €
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2022</u> Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus.	12.450.452 €

Wie bereits 2020 und 2021 wird auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen auch für das Haushaltsjahr 2022 mit finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie gerechnet. Die Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 wird die Stadt Werdohl in den nächsten Jahren zusätzlich belasten. Die tatsächlichen Auswirkungen wurden in einem Wiederaufbauplan mit insgesamt rd. 13,8 Mio. beziffert, sodass Straßen, Brücken, Stützmauern, Kanalnetz sowie die Wald- und Wirtschaftswege wieder Instand gesetzt werden können. Die noch anstehenden Maßnahmen werden in den nächsten Jahren zu weiteren Unterhaltungs- und Investitionsauszahlungen führen. Wobei die Kosten vom Land zu 100% erstattet werden sollen.

Zudem begann Russland im Februar 2022 einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die daraus folgenden Belastungen für die Stadt Werdohl in Form von Flüchtlingszuwanderung und der aus dem Krieg resultierenden Gas- und Energieknappheit und der anschließenden Energiekrise stellten weitere Herausforderungen dar. Die Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen haben erhebliche Auswirkungen auf die europäische und deutsche Wirtschaft und führen bei der Bevölkerung zu finanziellen Schwierigkeiten, die wiederum zu einem erheblichen Anstieg der Sozialleistungen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmen bis hin zu einem Anstieg an Insolvenzen führen. Die Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von Russland und den übrigen Ländern, hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Städte und Kommunen. Ein Ausgleich oder eine Unterstützung durch Bund oder Land findet nicht mehr statt. Die Mehraufwendungen müssen allein durch die Kommunen gestemmt werden. Zur Entlastung der Kommunen wurden erste Bundesmittel in 2022 in 2 Tranchen zur Verfügung gestellt. Eine 3. Tranche wurde im November 2023 an die Kommunen ausgezahlt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Kosten, die durch den Krieg in der Ukraine entstehen, soll analog zu der Bilanzierungshilfe der COVID-19 Belastungen geschehen und ebenfalls isoliert werden.

Zudem wurde Anfang Dezember 2021 die Rahmedetalbrücke auf der A 45 für den Verkehr als wichtigste Nord-Süd-Achse für die Wirtschaft in Südwestfalen gesperrt. Der Verkehr läuft seitdem durch Lüdenscheid und die Umgehungsstrecken, wodurch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Bundes-, Landstraßen und in den Städten in der Umgebung von Lüdenscheid zu verzeichnen ist. Dieses Verkehrsaufkommen führt wiederum zu erhöhtem Verschleiß an den Straßen in den umliegenden Städten. Erforderliche Sanierungsarbeiten an den Straßen und Brücken der umliegenden Städte verstärken die Probleme für die Unternehmen in Südwestfalen zusätzlich. Hinzu kommen erhebliche Umleitungsstrecken, die sehr viel zusätzliche Kosten und Zeit für Transport und Logistik verursachen. Die oben beschriebenen Krisen und die noch über Jahre andauernde Sperrung der Rahmedetalbrücke haben in Gänze erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft in Südwestfalen. Viele Unternehmen müssen wegen der Lieferschwierigkeiten, des Fachkräftemangels und den erhöhten Kosten für Energie, Material und Rohstoffe Kurzarbeit bzw. Insolvenz anmelden. Die Konkurrenz in anderen Gebieten Deutschland und des Weltmarktes können die Waren effektiver und verlässlicher just-in-time liefern. Die Einhaltung von Terminen ist für die Unternehmen in Südwestfalen aufgrund der Probleme beim Einkauf von Material und deren Weiterverarbeitung für eine pünktliche Lieferung immer herausfordernder geworden und ist für viele Unternehmen nur noch mit erheblichen Mehrkosten umzusetzen oder führt sehr oft zu den dargestellten wirtschaftlichen Konsequenzen. Diese Entwicklung hat ebenfalls negative Auswirkungen auf die Gewerbesteuererträge der Kommunen.

Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 sind dem Jahresabschluss 2022 zu entnehmen. Dieser konnte aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT noch nicht endgültig erstellt werden, da die Finanzsoftware und beinahe alle anderen bei der Stadt Werdohl im Einsatz befindlichen IT-Programme über einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr nicht oder nur eingeschränkt verfügbar waren. In diesem Zeitraum von bis zu 6 Monaten waren Auszahlungen nur hilfswise über eine Lösung der Sparkasse möglich. Buchungen in den unterschiedlichen Zahlbarmachungsprogrammen konnten weder erfasst noch verarbeitet werden. Vorher vorhandene Automatismen haben nicht funktioniert und mussten durch provisorische erheblich zeitaufwändigere (größtenteils Excellösungen) beinahe ausschließlich manuelle Lösungen ersetzt werden. Alle Zahlungen, die in diesem Zeitraum auf die gerade geschilderte Art und Weise verarbeitet wurden, mussten dann nach dem Wiederanlauf der Finanzsoftware Mach im Basisbetrieb vollumfänglich nachträglich erfasst, verbucht und auch noch mit den bereits erfolgten Zahlungen verrechnet werden. Eine nochmalige Überprüfung aller Daten bei Übernahme in das System war erforderlich, um die Daten vollumfänglich und richtig verarbeiten zu können. Nach der erfolgten Übernahme der Daten in die Mach-Finanzsoftware waren

wieder Überprüfungen der übernommenen Daten vollumfänglich erforderlich. Das Ganze war auch mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die Abstimmung aller Auszahlungen mit den Abteilungen verbunden, um Doppelzahlungen oder falsche Verarbeitungen zu vermeiden. Die Aufarbeitung ist bis heute noch nicht in allen Bereichen vollständig abgeschlossen.

Die Finanzsoftware Mach war bis Mitte April 2024 nur im Basisbetrieb und mit Einschränkungen nutzbar. Eine vollständige Nutzung war bereits für die 8. Kalenderwoche 2024 angekündigt, konnte aber im Echtbetrieb durch die Südwestfalen IT erst Mitte April 2024 umgesetzt werden. Bei der Bereitstellung der Mach-Software wurde zudem eine neue Version der Software zur Verfügung gestellt, die vorher hier noch nicht im Einsatz war. Durch diesen Versionswechsel entstand ebenfalls ein Zeitverlust, da die Mitarbeiter sich in der neuen Version zunächst zurechtfinden mussten und die gewohnte Geschwindigkeit wegen der ungewohnten Eingabeumgebung zunächst nicht vorhanden war. Im Tagesgeschäft zeigten sich dann auch noch erhebliche Mängel, da die neue Version nicht alle Features abbilden konnte, so dass alte Versionen in eingeschränkter Nutzung nach und nach wieder aktiviert wurden. Dies führte dazu, dass inzwischen vier unterschiedliche Machversionen im Einsatz sind, jedoch keine davon in ihrem vollen Funktionsumfang. Dies ist auch in Zukunft nicht mehr geplant, da ein Wechsel auf eine andere Softwarelösung durch die Südwestfalen IT für alle Kommunen geplant ist.

4.4 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023

1. Im Ergebnisplan 2023 wurde der Gesamtbetrag der Erträge mit und der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit abzüglich globaler Minderaufwand von somit auf (Gesamtbetrag der Aufwendungen) veranschlagt.	58.508.920 € 63.907.955 € 630.000 € 63.277.955 €
2. Im Finanzplan 2023 wurde der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u> mit und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit (nachrichtlich: globaler Minderaufwand im Ergebnisplan) veranschlagt.	56.837.420 € 60.190.055 € 630.000 €
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus <u>Investitionstätigkeit</u> belief sich auf und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.091.850 € 5.863.000 €
Einzahlungen aus der <u>Finanzierungstätigkeit</u> wurden mit einem Gesamtbetrag von und der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit veranschlagt.	6.955.685 € 831.900 €
3. Zur Deckung der Investitionstätigkeit war eine Kreditaufnahme von veranschlagt.	2.771.150 €
4. Zur Leistung von Investitionsauszahlungen wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. für Folgejahre festgesetzt.	13.057.500 €
5. Zur weiteren Deckung der Auszahlungen war die Inanspruchnahme liquider Mittel in Höhe von geplant.	32.000.000 €
8. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2023 und der veranschlagten Kreditaufnahme ergab sich zum Jahresende 2023 eine Gesamthöhe bei den Investitionskrediten von rd.	15.056.674 €.
6. <u>Ablauf des Haushaltsjahres 2023</u>	
Die Allgemeine Rücklage weist einen Bestand von rd. aus. (vorläufig)	12.463.456 €

Wie bereits 2020, 2021 und 2022 wird auf Grund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Entwicklungen auch für das Haushaltsjahr 2023 mit finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie und des Ukraine Krieges sowie weiterer daraus resultierender Entwicklungen gerechnet. Die seit Jahren im Gaza-Streifen bestehenden Konflikte eskalierten durch den Terrorangriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023. Damit begann ein weiterer Krieg, der weitere Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung, gestiegene Preis und die Zuwanderung von Flüchtlingen haben wird. Die Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 wird die Stadt Werdohl in den nächsten Jahren zusätzlich belasten. Die tatsächlichen Auswirkungen wurden in einem Wiederaufbauplan mit insgesamt rd. 13,8 Mio. beziffert, sodass Straßen, Brücken, Stützmauern, Kanalnetz sowie die Wald- und Wirtschaftswege wieder Instand gesetzt werden können. Die noch anstehenden Maßnahmen werden in den nächsten Jahren zu weiteren Unterhaltungs- und Investitionsauszahlungen führen. Wobei die Kosten vom Land zu 100% erstattet werden sollen.

Zudem begann Russland im Februar 2022 einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die daraus folgenden Belastungen für die Stadt Werdohl in Form von Flüchtlingszuwanderung und der aus dem Krieg resultierenden Gas- und Energieknappheit und der anschließenden Energiekrise stellten weitere Herausforderungen dar. Die Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen haben erhebliche Auswirkungen auf die europäische und deutsche Wirtschaft und führen bei der Bevölkerung zu finanziellen Schwierigkeiten, die wiederum zu einem erheblichen Anstieg der Sozialleistungen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmen bis hin zu einem Anstieg an Insolvenzen führen. Die Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von Russland und den übrigen Ländern, hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Städte und Kommunen in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Ein Ausgleich oder eine Unterstützung durch Bund oder Land findet für diese finanziellen Belastungen nicht mehr statt. Die Mehraufwendungen müssen allein durch die Kommunen gestemmt werden. Zur Entlastung der Kommunen wurden erste Bundesmittel in 2022 in 2 Tranchen zur Verfügung gestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Kosten, die durch den Krieg in der Ukraine entstehen, wird analog zu der Bilanzierungshilfe der COVID-19 Belastungen dargestellt und ebenfalls isoliert. Die daraus entstehenden Aufwendungen müssen in den nächsten Jahren zusätzlich in den städtischen Haushalten finanziert werden und erhöhen die bereits kalkulierten Defizite zusätzlich. Abschließende Aussagen zum Ablauf des Haushaltsjahres 2023 sind dem Jahresabschluss 2023 zu entnehmen, der aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT ebenfalls noch nicht erstellt werden konnte. Siehe hierzu auch Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022.

4.5 Wesentliche Ziele des Haushalts und städtische Strategie

4.5.1 Aktuelle wirtschaftliche Lage und Entwicklung

Corona-Pandemie, Hochwasserkatastrophe, Ukraine-Krieg, Energiekrise, Finanzielle Entwicklung, Grundsteuerreform, wirtschaftliche Einbrüche und Gesetzesänderungen

Laut Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 22.08.2023 "zeigte sich die finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen bis in das Haushaltsjahr 2022 sehr robust. Zunehmend lässt sich aber eine steigende Schwankung sowohl der Erträge als auch der Aufwendungen beobachten. Trotz des leichten Finanzmittelüberschusses zum 31.12.2022 und des im Jahr 2022 anhaltenden Rückgangs der Liquiditätskredite deuten die aktuellen Zahlen aus der Kassenstatistik auf eine Entwicklungsdynamik hin, die eine Abänderung des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 2023 erforderlich gemacht haben. Mit Blick auf die zunehmende Eintrübung der Konjunktur, sinkende Steuereinnahmen auf allen staatlichen Ebenen, zum Beispiel durch das Inflationsausgleichsgesetz aus Herbst 2022, steigende Kosten in vielen Bereichen und die Folgen des kommunalen Tarifabschlusses, ist absehbar, dass sich die Perspektive für die Kommunalhaushalte deutlich verschlechtern. Aus diesem Grund hat das Kabinett die verteilbare Finanzausgleichsmasse statt der bisher vorgesehenen 14,97 Milliarden Euro auf 15,34 Milliarden Euro erhöht. Auch die Altschuldenlösung soll für die kommunalen Haushalte in 2025 endlich erfolgen."

Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren die geplante Finanzierung der Landeslösung für die kommunalen Altschulden bereits im Sommer 2023, obwohl noch inhaltliche Details zur Finanzierung fehlen. „Die Landesregierung sieht in ihrem Vorschlag zur Finanzierung vor, dass der Bund eine Hälfte und das Land die andere Hälfte der kommunalen Altschulden übernimmt. Was den Beitrag des Landes betrifft, sollen die Kommunen dies de facto aber komplett allein bezahlen. Was man uns als Schuld abnimmt, müssen wir nach den Plänen der Landesregierung über Jahrzehnte hinweg selbst refinanzieren über Abzüge im Gemeindefinanzierungsgesetz. Das schränkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen langfristig weiter ein. Damit ist der eigentliche Zweck der Schuldübernahme ins Gegenteil verkehrt,“ kritisieren Helmut Dedy, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Christof Sommer, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW. „Sinkende Steuereinnahmen, steigende Ausgaben und ein riesiger langfristiger Bedarf an Investitionen in Klimaschutz, Klimaanpassung und viele weitere dringend notwendige Transformationsprojekte wie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung erfordern verlässlich mehr, aber nicht weniger Mittel. Das Land muss hier dringend nachbessern.“ Es braucht zusätzliche Landesmittel, damit eine Altschuldenlösung auch tatsächlich zu einer Stärkung der kommunalen Gestaltungs- und Investitionskraft führt. Mit weniger statt mit mehr Mitteln kann das nicht gelingen“.

Einer Auswertung durch die Beratungsgesellschaft EY (Ernst & Young) zufolge hat jede vierte Kommune in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 den Hebesatz für die Grundsteuer B erhöht. Demnach lag der Hebesatz in NRW im Durchschnitt bei 595 Prozent und 13,1 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. In Werdohl liegt der Hebesatz der Grundsteuer B bei 668 Prozent. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind in Werdohl seit 2013 unverändert. Durch die Grundsteuer B wird jährlich ein Ertrag von rd. 4.070.000 Euro eingenommen. Nach den Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen für die Einheitswerte für Grundstücke, ist im Märkischen Kreis in jeder Kommune mit Einnahmeverlusten von über 30 % jährlich ab 2025 zu rechnen. Um die bisherigen Erträge aus der Grundsteuer B weiterhin in gleicher Höhe zu erhalten, muss ab 2025 zwingend der Hebesatz für die Festsetzung der Grundsteuer B entsprechend angehoben werden. Damit würde in Werdohl spätestens ab 2025 ein Hebesatz von über 1.000 v.H. gelten. Sollte diese Hebesatzerhöhung nicht beschlossen werden, müssen zusätzliche fehlende Erträge aus den Verlusten der Neufestsetzung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke im Werdohl von zusätzlichen rd.1,4 Mio. Euro kalkuliert werden.

Laut Pressemitteilung des „Deutschen Städte- und Gemeindebundes“ sei die Phase zwischen den finanziellen Begleiterscheinungen der Corona-Krise, des Ukraine-Krieges und der Flutkatastrophe viel zu kurz gewesen, um festen Stand zu gewinnen und durchzuatmen. Auch wenn der Ukraine-Krieg nicht zu weiteren Einbrüchen der Wirtschaftsleistung führe, werden die Kommunalhaushalte durch Defizite, real sinkende Investitionen und einem Vermögensverzehr gekennzeichnet sein, so die Präsidenten. Die Kommunen benötigen weiter Unterstützung von Bund und Ländern. Ohne dauerhaft verbesserte Finanzausstattung auch durch einen größeren Anteil am Steueraufkommen können die Kommunen in die Zukunft gerichtete Investitionen nicht aus eigener Kraft finanzieren. Die Präsidenten machten deutlich, dass die Kommunen in dieser Situation auch keinen finanziellen Spielraum für neue Aufgaben haben. Des Weiteren warnen die Vorsitzenden davor, dass die steigenden Energiepreise und die bestehende Energiekrise uns alle betreffen und dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen in Krisen entscheiden sei. So sei eine angemessene Finanzausstattung im Blick zu halten und dringend notwendig.

Themen wie Inflation, Energievertuerungen, höhere Baukosten, Zinssteigerungen, Tariferhöhungen und Aufwendungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine und auch wieder Flüchtlinge aus anderen Kriegsgebieten belasten die kommunalen Haushalte noch stärker, so die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach. Dabei sind wichtige Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilitätswende noch nicht einmal im notwendigen Umfang eingeflossen. Zusätzliche Pflichtaufgaben wie Ausbau der U3 Betreuung, offener Ganztags (OGS), zusätzliche Pflichtaufgaben im Bereich Jugendhilfe (Netzwerkoordinator, Qualitätsmanager für das Jugendamt, Verfahrenslotse, Fluglotse, U3 Betreuung, Ausbau Betreuungsangebote einschließlich erforderlicher Personal-, Ausstattungs-, Gebäude- und Platzressourcen, Klimaschutz, Brandschutz, Umsatzsteuer § 2b etc.)

Die mit der **Corona-Krise** 2020 eingeführte Möglichkeit der Bilanzierungshilfe, der durch die Pandemie verursachten Belastungen wurde in 2022 auf die **Ukraine-** und **Energiekosten** erweitert. Somit bestand bis einschließlich 2023 die Möglichkeit der Isolierung auch für die Belastungen in Folge des Ukraine-Krieges. Die Isolierung von Haushaltsbelastungen verbesserte zwar die Ergebnisse kurzfristig, verschiebt aber die Begleichung der tatsächlichen Schulden, die inzwischen über Liquiditätskredite durch die Kommunen mit hohen Zinsaufwendungen finanziert werden müssen, in spätere Jahre. Ende 2022 wurden vom Land Corona-Hilfen an die Kommunen ausgezahlt. Zudem wurden Bundesmittel für den ersten Strom an Schutzsuchende aus der Ukraine ausgezahlt. Die Stadt Werdohl erhielt in diesem Zusammenhang rd. 386,6 T€ Corona-Hilfen und 207,3 T€ als 1. und 2. Tranche an Bundesmitteln für Schutzsuchende aus der Ukraine. Ende des Jahres 2023 erhielt Werdohl als 3. Tranche aus dem Sondervermögen für Schutzsuchende aus Kriegsgebieten einen Betrag von rd. 450.000 Euro.

Die Kosten der Instandsetzungsmaßnahmen aus dem Wiederaufbauplan „**Hochwasser**“ sollen gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen demnach zu 100% durch das vom Bund neu gebildete Sondervermögen „Hochwasser 2021“ gedeckt werden. Die Möglichkeit der Isolierung von Belastungen des städtischen Haushaltes aus der Corona-Pandemie oder des Ukrainekrieges besteht ab dem Haushaltsjahr 2024 nicht mehr.

Zur Entlastung bei den steigenden Energiekosten hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket beschlossen. Das Maßnahmenpaket umfasste in 2023 vor allem eine Strom- und Gaspreisbremse. Davon sollten alle Bereiche profitieren auch die Kommunen. Die Gaspreisbremse griff offiziell ab dem 01. März 2023. Beide von der Regierung als Reaktion auf die Energiekrise eingeführten Preisbremsen liefen zum Ende des Jahres 2023 aus.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen keine finanziellen Ausgleichs, so dass das finanzielle Defizit steigt und sich u. a. durch die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten zeigt.

In den vergangenen Jahren lag der Fokus darauf einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen und die Finanzierung geplanter Maßnahmen zukunftsicher darzustellen. Die Ausgleichsrücklage konnte seit 2019 wieder aufgefüllt werden und musste nicht in Anspruch genommen werden. Dies gelang durch starke Gewerbesteuerzahlungen in den letzten Jahren, durch Minderaufwendungen durch nicht durchgeführte Maßnahmen und nicht zuletzt

durch die Bilanzierungshilfen für Corona- und Ukrainebelastungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Planungen auf Grund des Zusammentreffens der unterschiedlichen Krisen zeitgerecht umgesetzt werden konnten und sich die Situation immer weiter durch neue Krisen und negative Entwicklungen und die steigende Inflation verschärft. Die fehlende Umsetzung von dringend geplanten Maßnahmen belastet zudem die finanzielle Lage der Stadt Werdohl auch in die Zukunft gerichtet, da die Zeiten der niedrigen Zinsen ohne die Neuaufnahmen von Investitionskrediten wegen der fehlenden Investitionsauszahlungen nicht genutzt werden konnten. Die Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen sind neu zu veranschlagen oder als Rückstellungen (für Instandhaltungsmaßnahmen) in die Folgejahre zu übernehmen. Die Finanzierung muss dann in Höhe der erfolgten Investitionsauszahlungen durch die Neuaufnahme von Krediten zu erheblich höheren Zinssätzen erfolgen.

Für die Haushaltsplanung 2024 und die Finanzplanung 2025 bis 2027 werden erhebliche Defizite ausgewiesen. So können beispielsweise im Jahr 2024 bei ordentlichen Erträgen von rd. 60,5 Mio. € (ohne Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) und ordentlichen Aufwendungen von 68,3 Mio. € rd. 11,5 Prozent der ordentlichen Aufwendungen nicht durch ordentliche Erträge gedeckt werden.

Diese fehlende Liquidität muss durch zusätzliche Aufnahmen von Liquiditätskrediten ausgeglichen werden. Die Übersicht über die Entwicklung der Liquiditätskredite ist in diesem Vorbericht unter 4.7 dargestellt. Das Zinsniveau für die Aufnahme von Liquiditätskrediten stieg seit Juli 2022 bis heute von 0,0 % auf 4,15 % an. Diese Zinsbelastung muss für die ansteigenden Liquiditätskredite zusätzlich finanziert werden. Die fehlenden finanziellen Covid-19 und Ukraine-Kriegs- Erstattungen müssen ebenfalls auf diese Art von den Kommunen finanziert werden, da die bloße Ausbuchung der Belastungen zu keiner tatsächlichen Verbesserung der Liquidität geführt hat.

Personalaufwendungen

Auf der Basis verschiedener Eckpunkte (Inflationsausgleichsgeld, Erhöhung der Tabellenentgelte, prozentuale Anpassung der Entgelte und Besoldung) hat der Kommunale Arbeitgeberverband den Städten und Gemeinden nach dem letzten Tarifabschluss angeraten, bei der Berechnung der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten mit einer Erhöhung von insgesamt 9,76 % zu rechnen. Daraus resultierend wurde im Haushaltsjahr 2023 mit einer Erhöhung der Personalkosten um 3,5 % und im Haushaltsjahr 2024 mit einer Erhöhung um 6.26 % geplant und damit die Empfehlung des kommunalen Arbeitgeberverbandes abgebildet.

Die Besoldung wurde analog der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten hochgerechnet.

Hieraus ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 Personalkosten in Höhe von 14.859.100 Euro und damit um eine Steigerung um rund 1.184.220 Euro im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023.

Die Finanzplanung sieht für die Folgejahre folgende Personalkosten vor. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Tarifabschlusses sind in der Tabelle die Finanzplanungszahlen des Haushaltes 2023, die für den Haushalt 2024 angepassten Zahlen sowie die jeweiligen Differenzbeträge dargestellt. Das Haushaltsjahr 2027 wird in der Finanzplanung des Haushaltes 2023 nicht ausgewiesen.

HH.-Jahr	Finanzplanung Haushalt 2024	Finanzplanung Haushalt 2023	Differenz zum Vorjahr
2025	15.308.200 Euro	13.636.500 Euro	1.671.700 Euro
2026	15.617.400 Euro	14.965.700 Euro	651.700 Euro
2027	15.933.100 Euro	-	-

Dem stehen Einnahmen aus Förderungen in Höhe von rund 413.500 Euro gegenüber.

4.5.2 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Die Kommunen in NRW stehen vor enormen haushaltswirtschaftlichen Herausforderungen. Steigende Aufwendungen und stagnierende Erträge führen zu einer immer angespannteren Haushaltssituation. Vor diesem Hintergrund wurden umfassende Änderungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen angestrebt. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Gesetzentwurf für ein 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (3. NKFVG NRW) mit Datum vom 06. Dezember 2023 vorgelegt.

Die Beschlussfassung zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde im Landtag NRW am 28.02.2024 getroffen. Diese Regelung trat nach anschließender Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 15.03.2024 dann am 16.03.2024 rückwirkend vom 31.12.2023 in Kraft.

Für bis zum Tage der Verkündung dieser neuen Regelungen beschlossene Haushaltssatzungen gilt das alte Recht fort.

Den Kommunen mit finanziellen Schwierigkeiten hatte die Landesregierung bereits im Laufe des Jahres 2023 empfohlen, mit der Einbringung der Haushalte zu warten, da eine Beschlussfassung vor Gesetzesänderung nach der alten Rechtslage erfolgen müsse und die neue Rechtslage damit für diese Haushalte nicht gilt.

Die vorgesehenen Neuerungen umfassen unter anderem den Haushaltsausgleich, die Pflicht zur Haushaltssicherung und formelle Erleichterungen. Konkret sind insbesondere folgende Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom Landtag Ende Februar 2024 beschlossen worden:

Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen

§ 75 Abs. 3 GO NRW regelt die Zuführung von Jahresüberschüssen zur Ausgleichsrücklage und zur allgemeinen Rücklage. Im bisher geltenden Recht durfte die Ausgleichsrücklage nur dann erhöht werden, wenn die allgemeine Rücklage einen Mindestbestand von drei Prozent gemessen an der Bilanzsumme hatte. Das Ziel, die Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve zu nutzen, konnte unter der Prämisse nicht vollständig umgesetzt werden. Mit dem 3. NKFVG NRW wurde beschlossen, dass Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Hierdurch erübrigt sich zukünftig der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Nach der am 28.02.2024 im Landtag NRW beschlossenen Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wurde § 75 Abs. 3 Satz GO NRW durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.“

§ 76 Abs. 4 GO NRW wird wie folgt geändert:

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Jahresfehlbeträge sollen zukünftig vorgetragen werden können. Hierfür bedarf es nach § 75 Abs. 4 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach § 95 Abs. 2 GO NRW soll ein sich im Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden, vorrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Das HSK konkretisiert den Bezug auf das Planjahr. Zukünftig soll die Aufstellung eines HSK auch erforderlich werden, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Weiterhin ist die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als ein Zwanzigstel mit der Aufstellung eines HSK verbunden. Die Kommunen, die in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, haben zusätzlich zum Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapital darzustellen.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.

(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Haushaltsplan

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs wird in der Ergebnisplanung im neu aufgenommenen § 79 Abs. 3 GO NRW über ein gestuftes Verfahren ermöglicht:

Stufe 1: Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Stufe 2: Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Stufe 3: Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent (bisher ein Prozent) der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand). Alternativ oder ergänzend ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage möglich.

Stufe 4: Im Haushaltsplan kann ein Jahresfehlbetrag veranschlagt werden. Der Jahresfehlbetrag kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Stufe 5: Jahresfehlbeträge aus Vor-Jahresabschlüssen können mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Hier sind § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) und § 76 GO NRW (HSK) zu beachten.

- **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

§ 84 GO NRW wurde um die Möglichkeit erweitert, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das Vortragen von Jahresfehlbeträgen herzustellen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sieht die Aufsichtsbehörde die stetige Erfüllung der Aufgaben gefährdet, kann sie die Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten.

- **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fort, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 86 GO NRW –Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder
 2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.
- (4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 89 Liquidität

- (1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.

- **Regelmäßiger Prüferwechsel**

Beauftragt die Kommune mit der Durchführung der Jahres- oder Gesamtabchlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW soll ein regelmäßiger Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen. Konkret soll ein Wechsel stattfinden, wenn die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabchlüsse geprüft haben, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.

Formelle Erleichterungen im Jahresabschluss

Die im Anhang zum Jahresabschluss anzugebenden Pflichtangaben zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern sind gekürzt worden. Die Personen sind dann nur noch namentlich zu benennen, ohne zum Beispiel ihre Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder anderen Organen angeben zu müssen. Die Frist für die Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat ist von drei auf sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag verlängert worden.

• § 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

(3) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- **Erleichterungen im Bereich der kommunalen Beteiligungen**

Erleichterungen im Bereich der Beteiligungen sind durch die Änderung von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW beschlossen worden. Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften, mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können sich größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen ergeben. Beispielsweise müssen kleine Kapitalgesellschaften dann keinen Lagebericht erstellen. Diese Regelung bringt eine Erleichterung für die Unternehmen.

Die Neuerungen sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft getreten und somit rückwirkend erstmals ab dem Haushaltsjahr 2023 gültig. Demnach sind die neuen Regelungen für den Jahresabschluss 2023 anzuwenden. Für die Haushaltsplanung 2024 sind sie ebenfalls anzuwenden, da der Haushalt erst nach Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen und veröffentlicht wird.

Die ausgewiesenen Defizite können lediglich durch die Buchung eines globalen Minderaufwands in Höhe von 2 % im Haushaltsjahr 2024 und im Finanzplanungszeitraum 2024 – 2027 reduziert werden. Da die Möglichkeit der Isolierung der Ukraine- und Covid-19-Belastungen ab 2024 entfallen, muss die Ausgleichsrücklage sowie die Allgemeine Rücklage im Finanzplanungszeitraum komplett zum Ausgleich der Defizite in Anspruch genommen werden.

Mit der erforderlichen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und bevor die allgemeine Rücklage zur Deckung des Haushaltes herangezogen werden kann, muss in 2025 die Möglichkeit der Erhöhung von Gemeindesteuern überprüft werden. Im Jahr 2026 werden die Covid-19- und Ukraine-Belastungen erstmalig als außerordentliche Abschreibung über 50 Jahre ausgewiesen. Es wird empfohlen, im Jahr 2026 von dem einmaligen zustehenden Recht Gebrauch zu machen und die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist dann ein Beschluss des zuständigen Organs (Rat) für den Beschluss der Haushaltssatzung herbeizuführen. Sofern sich die Verbesserungen der Jahresergebnisse weiterhin so fortsetzen wie in den Abschlüssen der Vorjahre wird diese einmalige Möglichkeit präferiert. Aus finanzieller Sicht kann es jedoch sein, dass diese Möglichkeit auch nicht mehr zum Tragen kommen wird.

Die jährlichen Aufwendungen sind durch die jährlichen Erträge zu decken. Das Ziel des originären Haushaltsausgleichs der Ergebnisplanung nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist mittelfristig anzustreben. Im vorliegenden Haushaltsplan gelingt es nicht diese Perspektive aufzuzeigen. Mit Abschluss der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan „Hochwasser“, der Gebäudesanierungen und der Neubauten von Feuerwehrhäusern werden zusätzliche Belastungen in Form von Abschreibungen und Finanzierungskosten auf die Ergebnisplanung und -rechnung zukommen, die sich durch steigende Zinsaufwendungen (Anstieg der Zinssätze bei noch notwendigerweise aufzunehmenden Krediten) noch verstärken werden. Dies wird die Herausforderung des Ausgleichs der Ergebnisplanung perspektivisch verstärken. Erträge und Aufwendungen sind noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

Damit einher geht auch das Ziel der Stabilisierung der Liquidität.

Der Haushalt 2024 weist im Gesamtfinanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit für die Jahre 2024 bis 2027 einen negativen Bestand an Finanzmitteln aus. Die laufenden Planeinzahlungen der Jahre 2024 bis 2027 reichen für die Leistungen der laufenden Planauszahlungen nicht aus. Zusätzlich ist die laufende Tilgung zu erwirtschaften. Zudem müssen im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 zusätzliche Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen werden, um schließlich die Zahlungsfähigkeit der Stadt Werdohl aufrecht zu erhalten.

Das Ziel eines dauerhaften positiven Liquiditätsbestandes ist in den Blick zu halten. Im vorliegenden Haushaltsplan konnte dies allerdings nur durch die Berücksichtigung von entsprechenden Investitionskrediten sowie der zusätzlichen Aufnahme von Liquiditätskrediten gewährleistet werden.

Investitionen und Instandhaltung sind erforderlich um das Anlagevermögen dauerhaft zu erhalten und eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. Um den Haushalt gleichzeitig zukünftig wieder auf stabile Füße zu stellen, gilt es Projekte zu priorisieren und nicht zwingende Maßnahmen zu verschieben. Dabei ist der Fokus insbesondere auf geförderte Maßnahmen bzw. auf die Finanzierung über Förderkredite zu legen. Deutlich wird dies auch mit dem Anstieg der Investitionskredite allein im Finanzplanungszeitraum bis Ende 2027.

Weitere Ziele und Strategien werden in den folgenden Kapiteln ausführlich erläutert.

4.5.3 Ausgangslage für den Haushalt 2024

So steht der Haushaltsplan 2024 auch ganz im Zeichen der Aufarbeitung der Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021. Es gilt weiterhin, die im Wiederaufbauplan dargestellten Hochwasserschäden Instand zu setzen, aktiven Hochwasserschutz zu betreiben und eine Hochwasservorsorge zu etablieren. Zudem schreiten die Planungen für die An- und Neubauten der Feuerwehrlhäuser voran. Hinzu kommen die städtebaulichen Entwicklungen zu den Themen Umweltschutz und Klima-Resilienz mit Hinblick auf die Zukunft. Nicht zu vergessen ist die weitere Ertüchtigung der Schulen und der Kindertagesstätten, der Bücherei sowie des Baubetriebshofes in Sachen Digitalisierung und Breitbandausbau, um zukunftssichere Standorte zu gewährleisten. Größere Maßnahmen für die Ausweitung der Offenen-Ganztags-Betreuung werden in den Folgejahren noch umgesetzt.

Die Ausgleichrücklage muss für die Darstellung des Ausgleichs in 2024 beinahe vollständig in Anspruch genommen werden (fiktiver Haushaltsausgleich). Daneben wird von der Möglichkeit einen globalen Minderaufwandes in Höhe von 2 % in allen Haushaltsjahren auszuweisen Gebrauch gemacht. Siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 5.1 „Definition der wichtigsten Begriffe im NKF“. Üblich müssen die jährlichen Aufwendungen durch die jährlichen Erträge gedeckt werden. Das Ziel des originären Haushaltsausgleichs der Ergebnisplanung nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW ist mittelfristig anzustreben.

Die Teilnahme am Stärkungspakt endete zum 31.12.2021. Somit konnten die drohende Überschuldung zunächst abwendet und die Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten wesentlich verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre vor der Corona-Pandemie haben dazu beigetragen, dass sich die Bilanzen positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie sind im Laufe des Jahres 2020 erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Haushalt 2024 kann wiederum nicht durch erwirtschaftete Erträge ausgeglichen werden. Der Haushaltsausgleich der letzten Jahre konnte nur durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge, durch die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG bis 2023 und der Ausweisung eines globalen Minderaufwands dargestellt werden. Diese Möglichkeit besteht für das Haushaltsjahr 2024 nicht mehr.

Belastungen, die sich aus der Coronapandemie und der Ukraine Krise bis ins Haushaltsjahr 2023 ergeben haben, konnten über eine außerordentliche Ertragsbuchung ergebnisverbessernd ausgewiesen werden. In späteren Jahren kann dieser Betrag dann über bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden. Ob diese Vorgehensweise der Verbuchung und die Belastung der Generationen über einen langen Zeitraum noch mit den Grundsätzen des NKF vereinbar sind, ist mehr als strittig.

Hier festzuhalten ist, dass das Haushaltsjahr 2024 sowie der Finanzplanungszeitraum 2025 – 2027 außerhalb der Möglichkeit der Bilanzierungshilfe der Covid-19-Ukraine-Belastungen liegt und dass zum heutigen Stand im Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich nur mit der in Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage zusammen mit der Ausweisung eines globalen Minderaufwands möglich ist.

Aussagekräftiger ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus der Differenz der „normalen“ Erträge und Aufwendungen incl. Finanzergebnis. Dies wird auch deutlich im Finanzplan für das Jahr 2024. Allein aus dem normalen, laufenden Geschäft der Verwaltung fehlen Finanzmitteln (Cash-Flow). Die fehlende Liquidität seit der Corona-Pandemie ist das eigentliche Kernproblem für das Haushaltsjahr 2024 und die folgenden Jahre.

Aufgrund der nacheinander folgenden Krisensituationen „Corona“, „Hochwasser“, „Ukraine“ und „Energiekrise“ wurden bereits erhebliche Ressourcen aufgewendet und Personalaufwendungen geleistet. Für das Haushaltsjahr 2024 und die Folgejahre sind wegen der Tarifsteigerungen 2023 erhebliche Steigerungen der Personalkosten eingeplant. Es ist aber unabdingbar, die Stadt Werdohl krisensicher auch in Zeiten einer Energiekrise aufzustellen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört natürlich auch weitere Energiesparpotenziale auszumachen.

Um die strukturelle Schieflage zu beseitigen, muss im Aufwandsbereich gegengesteuert werden. Auch um die Minderaufwendungen als globalen Minderaufwand darzustellen. Insoweit bleibt weiterhin kein Spielraum für zusätzliche Maßnahmen. Die bereits beschriebenen Maßnahmen aus der Hochwasserkatastrophe und die An- und Neubauten der Feuerwehrehäuser benötigen einen sehr hohen Aufwand an Ressourcen. Zudem kann auf bereits festgesetzte Erträge nicht verzichtet werden, da hierfür keine anderen Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Zur mittelfristigen Finanzplanung ist zu sagen, dass aufgrund der genannten Unsicherheiten und der damit verbundenen Steuererträgen, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und anderen wesentlichen Positionen im Haushalt noch keine hohe Belastbarkeit gegeben ist. Um dafür die notwendigen Informationen zu gewinnen, ist ein besonderes Augenmerk auf das Chancen- und Risikomanagement zu richten, um frühzeitig agieren zu können.

Eine erhebliche Steigerung der Aufwendungen gegenüber den Vorjahren – auch gegenüber der bisherigen Finanzplanung – resultiert im Wesentlichen aus dem erheblichen Anstieg der Kreisumlage. Das Haushaltsjahr 2024 und die Folgejahre sind damit so sehr belastet, dass sich hiermit zum Teil der erhebliche Anstieg der Defizite bereits erklären lässt. Hierzu kommt die in 2023 beschlossene Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst um rd. 9,8 %, die ebenfalls erhebliche Mehrbelastungen in den einzelnen Jahren mit sich bringt.

Als nächster Faktor ist der seit Mitte des Jahres 2022 zu verzeichnende Zinsanstieg, der für die Verzinsung für die aufgenommenen Liquiditätskredite von 0 % auf derzeit 4,15 % ansteigen ließ. Sollte der derzeitige Liquiditätskredit von rd. 22 Mio. Euro zu 4,15 % verzinst werden müssen, bedarf es 913.000 Euro zusätzlich/Jahr für diese Zinsbelastung. Dies wird weitere Auswirkungen auf die Zinsaufwendungen in den nächsten Jahren haben.

In Bezug auf die Gesamtwirtschaft in der Region verdeutlicht eine Umfrage der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) laut Angaben der Unternehmen, dass weniger Druck im Kessel als im vergangenen Herbst herrsche, aber der Blick in die Zukunft skeptisch bleibe.

Das größte Risiko stellen für die meisten Unternehmen somit auch für die Stadt Werdohl die Energie- und Rohstoffpreise. Auch der Fachkräftemangel gewinnt an Sprengkraft. Man spräche perspektivisch nicht mehr vom Fachkräftemangel, sondern Zunehmens von einem Arbeitskräftemangel. Es fehlen auf breiter Fläche immer mehr die Bewerber und Bewerberinnen. Je mehr Babyboomer in den kommenden Jahren in Rente gehen, desto dringender muss an einem kompletten Perspektivwechsel gearbeitet werden. Das betrifft einen späteren Renteneintritt, eine qualifizierte Zuwanderung und erhebliche Aufwendungen im Bildungsbereich, um die Quote der Menschen ohne Schulabschluss zu senken und die Voraussetzungen für den Einstieg in eine Ausbildung zu verbessern“, so SIHK-Hauptgeschäftsführer Ralf Gerschkat. Zusätzlich fordern die **Sperrung der A45** (Rahmedetalbrücke) und der **Hochwasserschutz** die Region. (Quelle: SIHK zu Hagen)

Zusammenfassend bleibt die Aufmerksamkeit auf der Sicherung der Liquidität der Stadt Werdohl und die Steuerung im Aufwandsbereich stärker in den Fokus zu stellen.

4.6 Wesentliche Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

Übersicht wesentlicher Erträge und Aufwendungen

Ergebnisplan	vorläufiges Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtübersicht	€					
Ordentliche Erträge	53.671.580,01	58.611.338	67.488.825	57.746.750	60.372.450	61.154.970
Entnahme aus Ausgleichsrücklage für Haushaltsausgleich			6.993.171			
Ordentliche Aufwendungen	-54.631.573,15	-64.010.373	-68.337.625	-68.753.635	-68.774.385	-69.611.835
Finanzerträge	274.605,25	208.600	384.600	200.000	200.000	200.000
Finanzaufwendungen	-474.587,68	-604.900	-901.800	-931.000	-974.000	-1.010.200
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.159.975,57	-5.795.335	-1.366.000	11.737.885	9.175.935	9.267.065
Außerordentliche Erträge (COVID-19)		5.199.685	-	-	-	-
-globaler Minderaufwand		630.000	1.366.000	1.374.000	1.374.000	1.391.000
Jahresergebnis	-1.160.245,57	+34.350	0	-10.363.885	-7.801.935	-7.876.065

Auszug aus den Erträgen:						
Steuern und ähnliche Abgaben						
davon:						
Gewerbesteuer (Hebesatz: 485 v.H.)	10.766.061,04	11.218.300	10.029.800	10.701.800	11.215.500	11.563.200
Grundsteuer A (Hebesatz: 369 v.H.)	16.902,16	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
Grundsteuer B (Hebesatz: 668 v.H.)	4.078.516,93	4.070.000	4.070.000	4.070.000	4.070.000	4.070.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.551.405,71	7.966.750	8.006.800	8.559.200	9.029.900	9.427.200
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.078.552,40	2.192.900	2.081.697	2.142.000	2.182.600	2.224.000
Zuwendungen und allg. Umlagen						
davon:						
Schlüsselzuweisungen	10.351.666,00	11.179.850	11.858.811	12.273.400	12.972.200	13.529.400

Auszug aus den Aufwendungen:						
Personal- und Versorgungsaufwand						
davon:						
Personalaufwendungen	13.593.089,59	13.400.235	15.060.100	15.511.700	15.826.200	16.144.200
Versorgungsaufwendungen	1.212.099,73	1.840.300	1.827.600	1.457.800	1.436.600	1.585.200
Transferaufwendungen	25.940.608,95	27.251.800	29.755.040	32.651.290	33.155.190	33.675.890

4.6.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan weist die geplanten Erträge und Aufwendungen aus. Das im vorliegenden Haushaltsplan ausgewiesene Defizit beläuft sich auf **rd. -8,4 Mio. €**. **Es wird vom „globalen Minderaufwand von 2 % der ordentlichen Aufwendungen“ Gebrauch gemacht (1,37 Mio. €)**. **Das Defizit kann nur mit einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. 7,0 Mio. € ausgeglichen dargestellt werden.**

Im Ertragsbereich werden Zuwendungen in Rekordhöhe ausgewiesen und der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge beläuft sich auf 67.488.825 € . Hinzu kommen Finanzerträge von 384.600 Euro. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich auf 68.337.625 € und der Finanzaufwendungen 901.800 Euro. Maßgeblich für das errechnete Defizit i.H. v. rd. -8,4 Mio. Euro sind insbesondere Mehraufwendungen bei der Kreisumlage, bei der Gebäudebewirtschaftung aufgrund der Energiekostensteigerungen und bei den Personalaufwendungen aufgrund der Tarifabschlüsse sowie der erheblich gestiegenen Zinsaufwendungen sowie bei den Transferaufwendungen.

Das Planergebnis liegt bei rd. – 7,0 Mio. € und fällt somit erheblich schlechter aus als das geplante Jahresergebnis aus 2023 (-4,02 Mio. € vor Corona). Dieses Planergebnis wird nur durch den Abzug des globalen Minderaufwands im Bereich der Aufwendungen i. H. v. 1,37 Mio. € erreicht.

Prägend für den Haushaltsplan 2024 sind neben den finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, des Hochwassers und des Ukraine-Krieges auch die strukturellen Schwierigkeiten in Südwestfalen aufgrund der Sperrung der Rahmedetalbrücke. Die Finanzsituation der Kommunen hat sich in den letzten Jahren aufgrund der angestiegenen pflichtigen Aufwendungen erheblich verschlechtert.

Für die Kreisumlage wird ein erhöhter Aufwandsansatz von rd. 14,4 Mio. Euro gegenüber des Vorjahresansatz von rd. 13,3 Mio. Euro veranschlagt.

Außerdem werden die Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Beseitigung der Hochwasserschäden geplant wurden, nach derzeitigem Kenntnisstand zu 100% durch Erträge und Einzahlungen durch die Fördermaßnahme NRW-Aufbauhilfegesetz gedeckt. Aus diesem Grund belasten die Maßnahmen den Haushaltsausgleich nicht.

Die Zinsbelastungen sind seit Sommer 2022 erheblich gestiegen. Siehe auch Erläuterungen zu Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite und Investitionskredite.

Das eingeplante Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit verteilt sich auf die 17 Produktbereiche und bezogen auf den Zuschussbedarf je Einwohner (Basis 31.12.2021: 17.827 Einwohner) wie folgt:

Hinweis: In gleicher Höhe wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes eingeplant.

Ergebnis je Produktbereich und Einwohner							
Produktbereich	Überschuss / Fehlbedarf 2024	Planung je Einwohner 2024	Planung je Einwohner 2023	Planung je Einwohner 2022	Planung je Einwohner 2021	vorl. Ergebnis 2022	vorl. Ergebnis je Einwohner 2022
01 Innere Verwaltung	- 6.219.805 €	- 351 €	- 460 €	- 450 €	- 419 €	- 5.759.573 €	- 324 €
02 Sicherheit und Ordnung	- 1.153.020 €	- 65 €	- 73 €	- 80 €	- 68 €	- 1.019.682 €	- 56 €
03 Schulträgeraufgaben	- 2.880.822 €	- 122 €	- 261 €	- 244 €	- 166 €	- 3.206.692 €	- 148 €
04 Kultur und Wissenschaft	- 848.960 €	- 48 €	- 43 €	- 41 €	- 38 €	- 713.111 €	- 37 €
05 Soziale Leistungen	- 1.362.305 €	- 77 €	- 57 €	- 74 €	- 119 €	- 1.209.384 €	- 68 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	- 8.964.260 €	- 506 €	- 466 €	- 397 €	- 373 €	- 7.619.079 €	- 425 €
07 Gesundheitsdienste	- 336.600 €	- 19 €	- 19 €	- 17 €	- 22 €	- 325.782 €	- 18 €
08 Sportförderung	- 800.080 €	- 45 €	- 55 €	- 63 €	- 44 €	- 941.944 €	- 42 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung	- 138.650 €	- 8 €	- 5 €	- 16 €	- 18 €	- 24.753 €	- 4 €
10 Bauen und Wohnen	- 565.030 €	- 32 €	- 27 €	- 11 €	- 32 €	- 318.122 €	- 18 €
11 Ver- und Entsorgung	877.400 €	49 €	64 €	59 €	63 €	974.269 €	55 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen	- 4.735.870 €	- 267 €	- 190 €	- 180 €	- 129 €	- 3.771.428 €	- 145 €
13 Natur- und Landschaftspflege	- 598.120 €	- 34 €	- 20 €	- 18 €	3 €	- 197.436 €	- 5 €
14 Umweltschutz	- 2.572 €	- 0 €	- 4 €	- 3 €	- 7 €	- 47.572 €	- 3 €
15 Wirtschaft und Tourismus	- 366.930 €	- 21 €	4 €	- 0 €	- 5 €	- 34.887 €	- 2 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	21.127.523 €	1.191 €	1.614 €	1.541 €	1.382 €	23.047.684 €	1.228 €
17 Stiftungen	- 25.070 €	- 1 €	- 1 €	- 1 €	- 0 €	7.245 €	0 €
Ergebnis	- 6.993.171 €	- 354 €	2 €	5 €	7 €	- 1.160.246 €	- 10 €

Ergebnisplan 2024

1. Ordentliche Erträge

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wird in 2024 ein Betrag von rd. 25.528.892 € erwartet.

Die für die Vorjahre beschlossenen Realsteuerhebesätze bleiben auch für das Jahr 2024 unverändert bestehen. Daraus ergeben sich folgende Erträge:

- Grundsteuer A 19.000 €
- Grundsteuer B 4.070.000 €
- Gewerbesteuer 10.029.800 €

Die Reform der Grundsteuer wurde Mitte Oktober 2019 auf den gesetzgeberischen Weg gebracht, wird aber erst ab 2025 Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben. Insgesamt wird von einer Aufkommensneutralität ausgegangen.

Bei der Gewerbesteuer wurde in 2020 (ohne Corona) mit einem Ertrag von 13 Mio. € gerechnet, der Corona-bedingt deutlich unterschritten wird. Der Ertrag der Gewerbesteuer 2023 wird voraussichtlich rd. 10,0 Mio. € betragen. Die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich auch im Jahr 2024 zu einem reduzierten Haushaltsansatz führen. Hinzu kommt die schwierige Situation aufgrund der Sperrung der Rahmede-Talbrücke und der Steigerung der Energiepreise. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2023 wurde mit 11,2 Mio. € geplant. Dieser geplante Ansatz wurde nicht erreicht.

Aus den noch vorläufigen Mitteilungen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich für den städtischen Haushalt ein Ansatz von rd. 8.006.800 Mio. €. Auf gleicher Grundlage ergibt sich ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Stadt Werdohl von rd. 2.081.697 €.

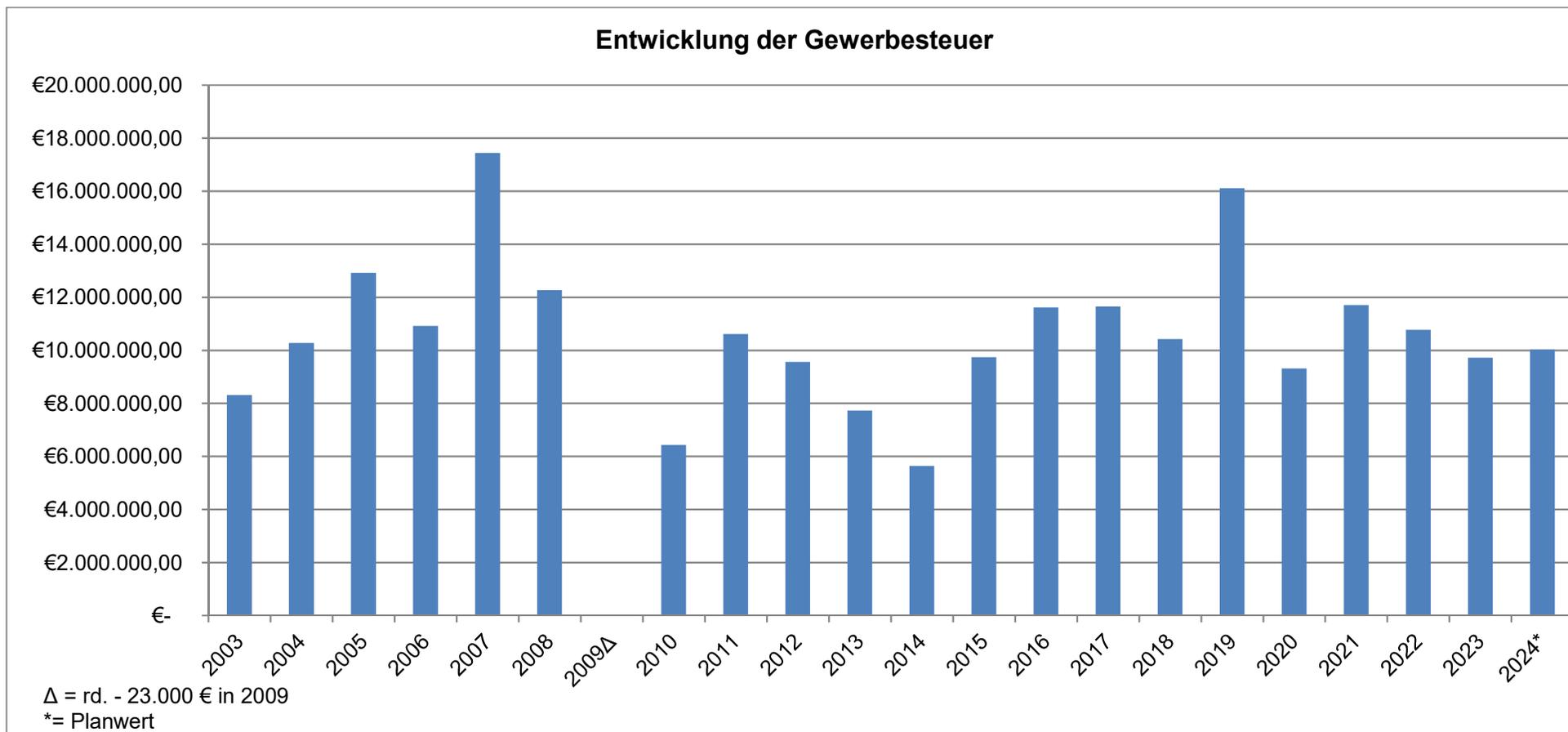
Für die Vergnügungssteuer ergibt sich eine Ertragserwartung von 325.000 €. Der Steuersatz wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 erhöht.

Aus Hundesteuern ergeben sich Erträge von 135.000 €.

Für die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs ist ein Betrag von 861.595 € als Ertrag eingeplant worden.

1.1.1 Entwicklung der Gewerbesteuer

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Gewerbesteueransatz in Höhe von 10.0 Mio. € (2020 (vor Corona) = 13 Mio. €) veranschlagt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.



1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Ergebnisplan 2024 mit rd. 25.769.467€ berücksichtigt. Gegenüber 2023 erhöht sich dieser Ansatz um rd. 1,7 Mio. €.

Aufgrund der Festsetzung der Gemeindefinanzierung 2023 ist mit einem Anstieg der Allgemeinen Schlüsselzuweisung auf einen Höchstwert von rd. 11,86 Mio. € zu rechnen. Die Veranschlagung in dem Finanzplanungszeitraum der Einnahmen nach dem GFG 2024 wurde auf der Basis der bisher vorliegenden Orientierungsdaten (siehe Punkt 4.12.1 O-Daten) vorgenommen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen im Schulbereich wurden im Haushalt Mittel in Höhe von rd. 578.728 € aus der Bildungspauschale veranschlagt. Ein Betrag von 66.002 € wurden für die Sportpauschale eingeplant. 1.092.037 € werden als Einzahlung aus der Allgemeinen Investitionspauschale eingeplant. Zur Durchführung der Lüftungsanlage in der Gesamtschule wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 eine Instandhaltungsrückstellung gebucht. Die Erneuerung der Heizungsanlage wurde aus finanziellen Gründen ins Jahr 2025 verschoben.

Weitere Zuweisungen sind für die schulischen Betreuungsmaßnahmen, Schul- und Bildungspauschale, Integrationspauschale, Betreuung in den Kitaeinrichtungen, Zuweisung nach dem FlÜAG und sonstige geförderte Maßnahmen in dem o.g. Ansatz enthalten.

1.3 Sonstige Transfererträge

Als sonstige Transfererträge werden in der Ergebnisplanung 259.500 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um Ersatzleistungen insbesondere von Sozialleistungsträgern im Bereich der Leistungsverwaltung und des Jugendamtes und Krankenhilfeabrechnung für Asylbewerber. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr erhöht. Mit Beginn des Krieges in der Ukraine ist die Zahl der Flüchtlinge deutlich gestiegen und ist höher als in der Flüchtlingskrise 2015/16.

1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind in der Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2024 Erträge von rd. 3.557.100 € veranschlagt, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 73.500 € reduzieren.

Die Erträge aus Verwaltungsgebühren aller Bereiche der Verwaltung belaufen sich auf insgesamt rd. 228.600 €. Der größte Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ergibt sich aus den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten, die insgesamt rd. 2,8 Mio. € ergeben.

In diesem Betrag sind folgende Gebühren und Beiträge enthalten:

- Abfallbeseitigungsgebühr
- Nutzungsgebühr Bücherei
- Sportstätten Nutzungsgebühr
- Parkgebühr

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Abfallbeseitigung) sind ebenfalls in dieser Zeile veranschlagt.

1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ergeben rd. 501.400 €. Hierin enthalten sind u.a. die Essengelder für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Stadt Werdohl erwartet privatrechtliche Leistungsentgelte insbesondere aus der Vermietung städtischer Liegenschaften in Höhe von rd. 386.700 €.

1.6 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen betragen rd. 1,696 Mio. € (Vorjahr: 1,64 Mio.).

Die Kostenerstattungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Beteiligungen, Zweckverbänden sind hier veranschlagt.

1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf rd. 10,18 Mio. € (Vorjahr: 1,79 Mio. €).

Hier werden die Erträge aus der **Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6.993.171,00 €** mit abgebildet.

Für die Konzessionsabgaben der Stromversorger sowie der Gas- und Wasserversorger werden Erträge von insgesamt rd. 840.000 € erwartet. In allen Bereichen werden die höchstzulässigen Konzessionsabgaben geleistet.

Weiterhin ergeben sich Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und beweglichem Vermögen. In diese Erträge fließen nicht die Gesamterlöse ein, sondern nur die über die einzelnen Buchwerte hinausgehende Veräußerungserlöse. Als weitere ordentliche Erträge fließen Verwarnungsgelder, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und dgl. in die Ergebnisplanung ein.

1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Zu aktivierende Eigenleistungen werden nicht veranschlagt.

Die Ertragsseite des Ergebnisplanes 2024 schließt mit ordentlichen Erträgen von rd. 67,5 Mio. €. (Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist hier bereits berücksichtigt.)

2. Ordentliche Aufwendungen

Laut Orientierungsdatenerlass vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW wird auf Grund der Krisensituation darauf verzichtet Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen der Kommunen vorzugeben. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weiterhin ressourcenschonend im Haushalt gewirtschaftet wird. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, sei es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gelte insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen, so das Ministerium.

2.1 Personalaufwendungen

Auf der Basis verschiedener Eckpunkte (Inflationsausgleichsgeld, Erhöhung der Tabellenentgelte, prozentuale Anpassung der Entgelte und Besoldung) hat der Kommunale Arbeitgeberverband den Städten und Gemeinden nach dem letzten Tarifabschluss angeraten, bei der Berechnung der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten mit einer Erhöhung von insgesamt 9,76 % zu rechnen. Daraus resultierend wurde im Haushaltsjahr 2023 mit einer Erhöhung der Personalkosten um 3,5 % und im Haushaltsjahr 2024 mit einer Erhöhung um 6.26 % geplant und damit die Empfehlung des kommunalen Arbeitgeberverbandes abgebildet.

Die Besoldung wurde analog der Personalkosten für die tariflich Beschäftigten hochgerechnet.

Hieraus ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 Personalkosten in Höhe von 14.859.100 Euro und damit um eine Steigerung um rund 1.184.220 Euro im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023.

Die Finanzplanung sieht für die Folgejahre folgende Personalkosten vor. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des Tarifabschlusses sind in der Tabelle die Finanzplanungszahlen des Haushaltes 2023, die für den Haushalt 2024 angepassten Zahlen sowie die jeweiligen Differenzbeträge dargestellt. Das Haushaltsjahr 2027 wird in der Finanzplanung des Haushaltes 2023 nicht ausgewiesen.

HH.-Jahr	Finanzplanung Haushalt 2024	Finanzplanung Haushalt 2023	Differenz zum Vorjahr
2025	15.308.200 Euro	13.636.500 Euro	1.671.700 Euro
2026	15.617.400 Euro	14.965.700 Euro	651.700 Euro
2027	15.933.100 Euro	-	-

Dem stehen Einnahmen aus Förderungen in Höhe von rund 413.500 Euro gegenüber.

Durch die Umsetzung der bisherigen Maßnahmen und durch Aufgabenzuwächse ist zusätzlich ein Mehrbedarf an Personal erforderlich geworden. Insoweit wurden auch für den Stellenplan 2024 zusätzliche Stellen eingerichtet. Die Bewältigung der Pandemie, sowie der Folgen der Hochwasserkatastrophe steht weiter im Fokus. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen waren in den bisherigen Aufwendungen und im Stellenbedarf nicht enthalten. Zudem kommen noch weitere Stellen, die auf Grund von Aufgabenzuwächsen für die kommenden Jahre geschaffen werden mussten. Hier

zum Beispiel ein/e Digitalisierungsbeauftragte/r, ein/e Klimaanpassungsmanager/in (gefördert) oder weitere Stellen im Bereich der Sozialleistungen für Wohngeld und Kinderschutz (gefördert) etc. Die geschaffenen Stellen spiegeln auch das Mehraufkommen von Anträgen und Notwendigkeiten auf Grund der aktuellen geopolitischen, inflationären und umwelttechnischen Gesamtlage.

Zur Beseitigung der Hochwasserschäden wurde eine neue Ingenieursstelle geschaffen, diese Stelle wird zu 100 % durch die Wiederaufbauhilfe finanziert.

Die bisher geplanten weiteren Personalreduzierungen sind nach den Untersuchungsergebnissen nicht mehr umzusetzen. Zum 01.03.2020 wurde durch eine Umstrukturierungsmaßnahme der Verwaltung die Leitungsebene der Fachbereichsleiter abgeschafft. Die Leitungsaufgaben wurden auf die Abteilungsleiter übertragen. Im Rahmen von altersbedingter Fluktuation wird vor allem die Rate der verbeamteten Mitarbeiter bei Nachbesetzungen deutlich gesenkt. Hierdurch soll vor allem die zukünftige Belastung aus Pensionen reduziert werden.

Nähere Erläuterungen sind dem Anhang zum Stellenplan zu entnehmen.

Der veranschlagte Betrag gliedert sich wie folgt:

- Bezüge der Beamte
- Tarifliche Beschäftigte
 - Gehälter
 - Leistungsentgelte
 - Versorgungskassenbeiträge
 - Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beschäftigte
 - Gehälter
 - Sozialversicherungsbeiträge
- Beihilfen für Beamte und Beschäftigte

2.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 1,83 Mio. € und sind insbesondere für die Versorgungsleistungen an die ehemaligen Beamten vorgesehen. Für diesen Personenkreis sind weiterhin Aufwendungen für Beihilfen zu zahlen. Die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen sind für die Pensionsempfänger gebildet worden. Auch für die aktiven Beamten sind die erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen auszuweisen. Die Rückstellungen sind aufgrund der letzten Mitteilung der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW) im o.g. Ansatz veranschlagt worden.

2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Haushalt 2024 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 14,4 Mio. € geplant.

Für die Gebäudeunterhaltung wird ein Betrag von rd. 2,7 Mio. € (2020 (ohne Corona): 2,4 Mio. €) veranschlagt. In diesem Betrag sind insbesondere energetische Maßnahmen wie z. B. an Heizungsanlagen und geförderte Maßnahmen sowie Brandschutzmaßnahmen an Schulen enthalten (siehe

hierzu die Übersichten für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen). Hinweis: Die Lüftungsanlage in der Gesamtschule wird im Jahresabschluss 2023 als Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen gebildet und belastet somit nicht das Haushaltsjahr 2024.

Auf Grund der Energiekrise wurden im Bereich der Aufwendungen die Haushaltsansätze mit rd. 1,21 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,16 Mio. €) an die gesamtwirtschaftliche Lage angepasst. (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Vorbericht)

Kosten in Höhe von rd. 5,11 Mio. € (Vorjahr: 5,26 Mio. €) sind für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze) veranschlagt worden. In diesem Betrag sind insbesondere rd. 3 Mio. € für die Beseitigung von Hochwasserschäden, rd. 1,1 Mio. € für die Straßen, Wege und Plätze sowie rd. 0,6 Mio. € für die Unterhaltung von Bushaltestellen (ÖPNV) enthalten.

Für die Hochwasserschäden wird der Wiederaufbauplan (WAP) zu Grunde gelegt. Die Maßnahmen aus dem WAP werden sukzessive über mehrere Jahre verteilt abgearbeitet. Es wird ein Gesamtbetrag von rd. 14,9 Mio. € für die Beseitigung und Instandsetzung von Schäden aus der Flutkatastrophe über den Finanzplanungszeitraum verteilt eingeplant. Die Kosten werden zu 100 % erstattet.

2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Als Betrag für die Abschreibungen an städtischem Vermögen sind rd. 3,7 Mio. € (2023: 3,7 Mio. €) eingeplant worden.

2.5 Transferaufwendungen / allgemeine Kreisumlage

Der Ansatz für Transferaufwendungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,5 Mio. € auf insgesamt rd. 29,8 Mio. € erhöht. Dies macht beinahe 44 % des gesamten Ergebnisplans aus. In diesem Betrag macht die vom Märkischen Kreis erhobene Kreisumlage einen Betrag von rd. 14,4 Mio. € aus. Die Kreise erheben, soweit die sonstigen Erträge den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Form der sogenannten Allgemeinen Kreisumlage. Dabei wird der Umlagesatz / Prozentsatz jährlich durch den Kreistag neu festgesetzt.

Basis zur Ermittlung der Umlage sind die festgesetzten Umlagegrundlagen nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz. Diese setzt sich aus der städtischen Schlüsselzuweisung und der Steuerkraft der jeweiligen Kommune zusammen. Der Kreishaushalt sieht einen Hebesatz für die Kreisumlage von 40,02 % vor. Der Hebesatz des Haushaltes 2024 liegt damit um 2,61% über dem Hebesatz des Vorjahres 2023.

In die Folgejahre sind Hebesätze für 2025 von 45,92 %, für 2026 von 44,71 % und für 2027 von 44,09 % geplant.

Die oben genannten Sondereffekte beanspruchen auch die Haushaltsmittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden spürbar. Der Märkische Kreis muss deshalb mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig alle Maßnahmen zur Herbeiführung dauerhafter Haushaltsverbesserungen ergreifen und insbesondere zusätzliche Aufwendungen möglichst vermeiden.

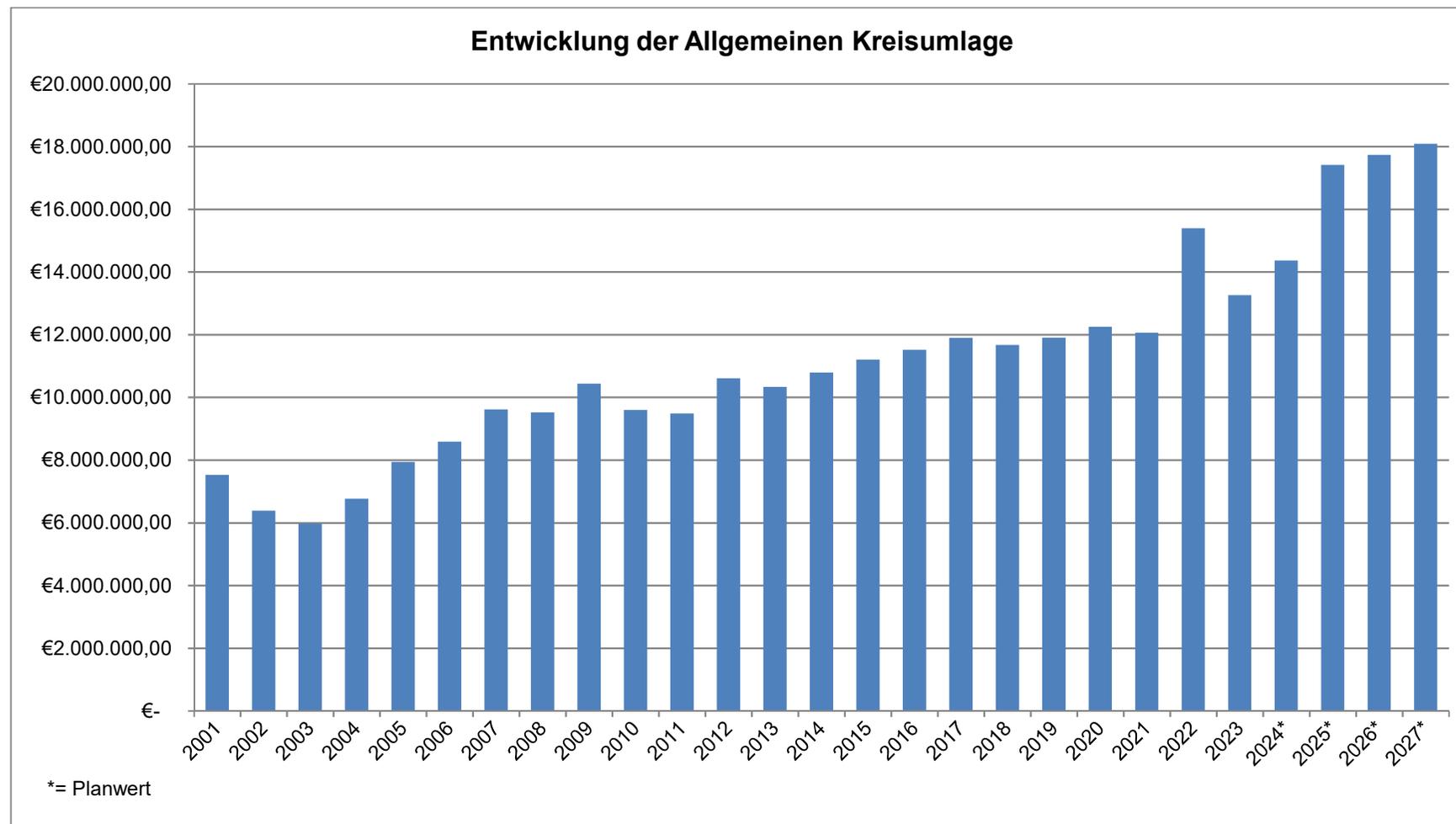
Es wird in diesem Zusammenhang seitens der Bezirksregierung gebeten, die Anregungen der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu berücksichtigen, beispielsweise zur Erarbeitung von Einsparpotenzialen.

Die Gewerbesteuerumlage steht in Abhängigkeit zum Ertrag aus der Gewerbesteuer der Stadt Werdohl und wurde auf 723,8 T€ (Vorjahr: 809,6 T€) festgesetzt.

Bei den Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen ist wie in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Transferaufwendungen aufgrund der Planung durch die Fachabteilung festzustellen. In der Jugendhilfe zeigt sich eine besondere Dynamik. Hier liegen die geplanten Transferaufwendungen höher als in den bisherigen Finanzplanungen kalkuliert.

Die geplanten Transferaufwendungen im Bereich der Asylbewerber betragen rd. 2,0 Mio. € (2023: 2,0 Mio. €). In diesem Betrag werden die erhöhten Zuweisungen von Flüchtlingen aus Krisengebieten mitberücksichtigt. Hierzu zählen auch die Schutzsuchenden aus der Ukraine.

2.6 Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage



2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen sind rd. 3,6 Mio. € veranschlagt (Buchung 2023: 2,8 Mio. €).

In diesem Ansatz werden insbesondere folgende Aufwendungen nachgewiesen:

- ehrenamtliche Tätigkeit
- Leasing
- Hard- und Software
- Büromaterial
- Versicherungen
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

Die Aufwandseite des Ergebnisplanes 2024 schließt mit ordentlichen Aufwendungen von rd. 68,3 Mio. €.

4.6.2 Finanzplan

Im Finanzplan werden wie im Jahresabschluss in der Finanzrechnung alle Ein- und Auszahlungen dargestellt.

Hierbei ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit der sogenannte „Cash-Flow“, der die Finanzierungslücke bzw. den Finanzierungsüberschuss darstellt (rd. -11,5 Mio. €).

Zusätzlich werden im Finanzplan die geplanten Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Übersicht der liquiden Mittel, die so dargestellt wird, dass erkennbar wird, ob sich aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit ein Finanzmittelbedarf ergibt. Dieser Finanzmittelbedarf wird durch eine Kreditaufnahme gedeckt.

Im Vergleich zum Ergebnisplan ergeben sich im Finanzplan für die laufende Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

Ansätze, für die keine Auszahlungen zu veranschlagen sind:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für die Zuführung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen

Ansätze, für die keine Einzahlungen zu veranschlagen sind:

- Auflösung von Sonderposten
- Evtl. Herabsetzungen von Rückstellungen

Nach § 88 GO NRW sind Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden“.

Dies wird in § 37 Abs. 4 KomHVO konkretisiert. Unter anderem besteht die Möglichkeit, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagevermögen zu bilden. „Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.“

Zu beachten ist, dass die Maßnahmen in dem Jahr, in dem sie aufgedeckt werden, ergebnismäßig abzudecken und als Rückstellungsbetrag in der Schlussbilanz aufzunehmen sind. Ihre Finanzierung folgt dann im nächsten oder ggfs. in den nächsten Haushaltsjahren. Die Beträge sind demnach im Finanzplan als zusätzliche Mittel anzusetzen.

Für diese Maßnahmen gilt

- sie sind präzise und korrekt zu ermitteln
- sie müssen hinreichend konkret sein
- sie müssen bisher unterlassen worden sein
- die Umsetzungsplanung muss konkretisiert sein
- die Instandhaltungsmaßnahmen können sachgerecht abgearbeitet werden
- die Maßnahmen gehen in ihrer zeitlichen Planung nicht über den Zeitraum der Finanzplanung hinaus.

In jedem Jahr ist neu zu untersuchen, ob weitere Maßnahmen bekannt geworden sind, für die eine Rückstellung zu bilden ist. In der Vergangenheit wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Maßnahmen wurden in jedem Jahr neu veranschlagt. Diese Verfahrensweise führt jedoch dazu, dass die Mittel in jedem Jahr für die Durchführung dieser Maßnahmen gebunden sind und über diesen Betrag keine anderen Maßnahmen veranschlagt werden können. Die Rückstellungen sind zusätzlich zu den anderen Maßnahmen zu veranschlagen. Im Jahr der tatsächlichen Durchführung werden die Auszahlungen im Finanzplan veranschlagt. Daneben muss der zurückgestellte Betrag im Ergebnisplan in voller Höhe als Aufwand neu veranschlagt. Dieser wird in gleicher Höhe als Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung erwirtschaftet, so dass der Ergebnisplan des Jahres dann nicht mehr belastet wird.

Instandhaltungsrückstellungen 2024

Produktübergreifendes Budget Gebäudeunterhaltung 2023 / 2024

Produkt	Produktbezeichnung	Sondermaßnahmen	Beschreibung
030104	Gesamtschule	180.000,00 €	Erneuerung der Treppenhaustüren (20 Stk.) inkl. Nebenarbeiten
030104	Gesamtschule	900.000,00 €	Lüftungsanlage
030104	Gesamtschule	125.000,00 €	Ingenieurleistungen Lüftungsanlage (5294)
Summe:		1.205.000,00 €	Als Rückstellung im Produkt 030104 eingeplant

Produkt: 120101 Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä.

Produkt	Produktbezeichnung	Budget	Beschreibung
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä.	25.000,00 €	Sanierung Verbindungsweg "Freiheit-/Schulstraße"
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä.	45.000,00 €	Straßensanierung „Finkenweg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä.	30.000,00 €	Straßensanierung „Schilbergstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung
120101	Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Brücken, Stützmauern u.ä.	60.000,00 €	Straßensanierung „Sommerstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung
Summe:		160.000,00 €	Als Rückstellung im Produkt 120101 eingeplant

Summe gesamt: 1.365.000,00 €

Der investive Teil des Haushalts 2024 beinhaltet Einzahlungen von rund 1,69 Mio. €. Die investiven Auszahlungen betragen 5,97 Mio. € (ohne Tilgung).

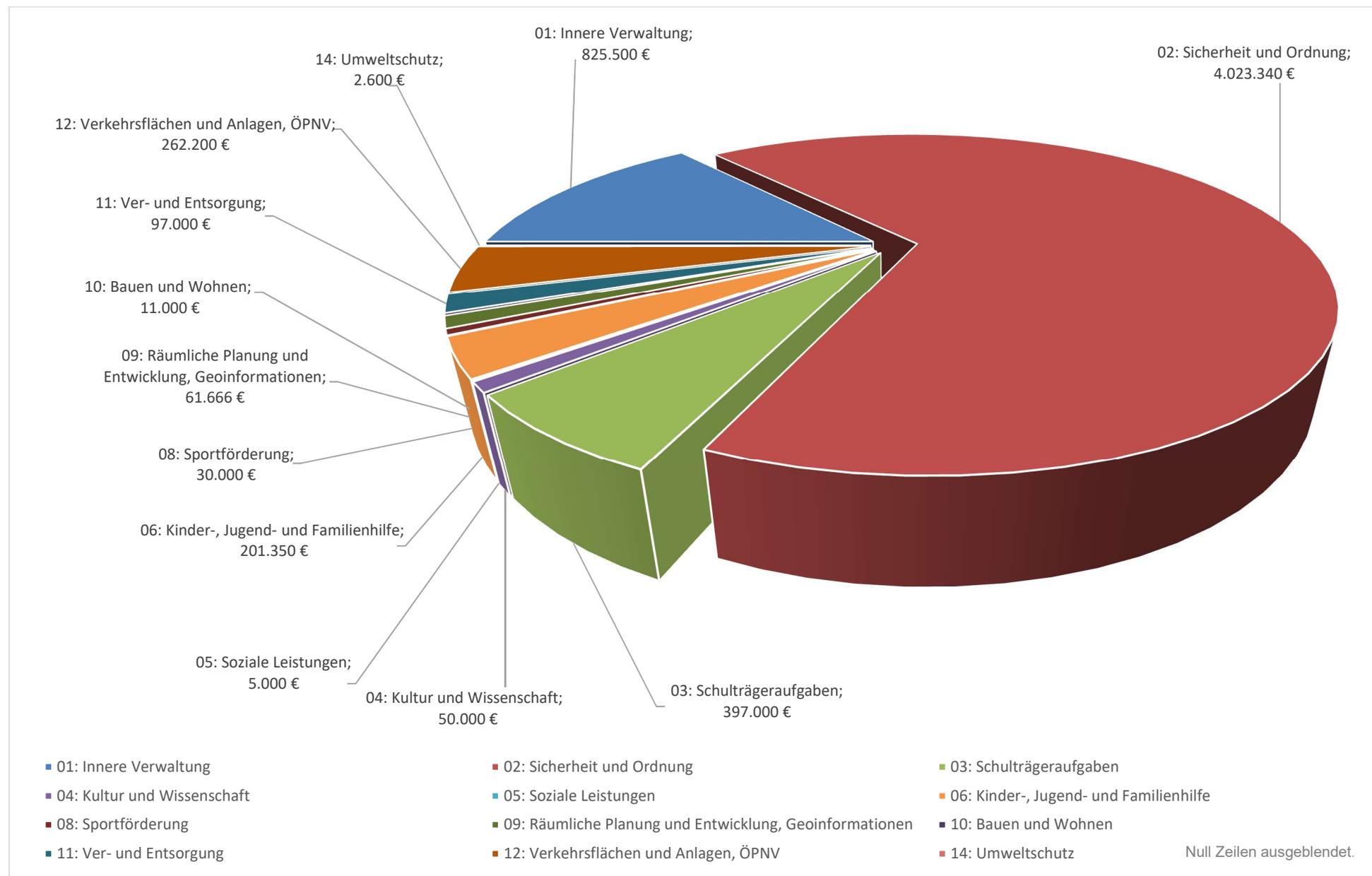
Die Investitionseinzahlungen beinhalten auch die investiven Maßnahmen zur Beseitigung und Instandsetzung der Hochwasserschäden aus der Finanzierung der Wiederaufbauhilfe. Die genaue Aufstellung ergibt sich aus der Übersicht „Wiederaufbauplan“ und die Investitionspauschale des Landes.

Die Investitionsmaßnahmen des Haushaltes sind im Teilfinanzplan B auf Produktebene mit Erläuterungen sowie den dazugehörigen Einzahlungen dargestellt und erläutert.

Im Haushaltsjahr 2024 wird eine **Kreditermächtigung** für Investitionen in Höhe von rd. 4,27 € ausgewiesen. Diese Ermächtigung ist vorgesehen zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen. Insbesondere für den geplanten Neubau der Feuerwehrrhäuser in der Stadtmitte und an der Königsburg wurden Planungskosten und ein Teil für die Beauftragung von Baukosten für den Neubau in der Stadtmitte im Haushalt 2024 veranschlagt.

Eine Übersicht Verpflichtungsermächtigungen wird als Anlage beigefügt.

Investitionsübersicht nach Produktbereichen

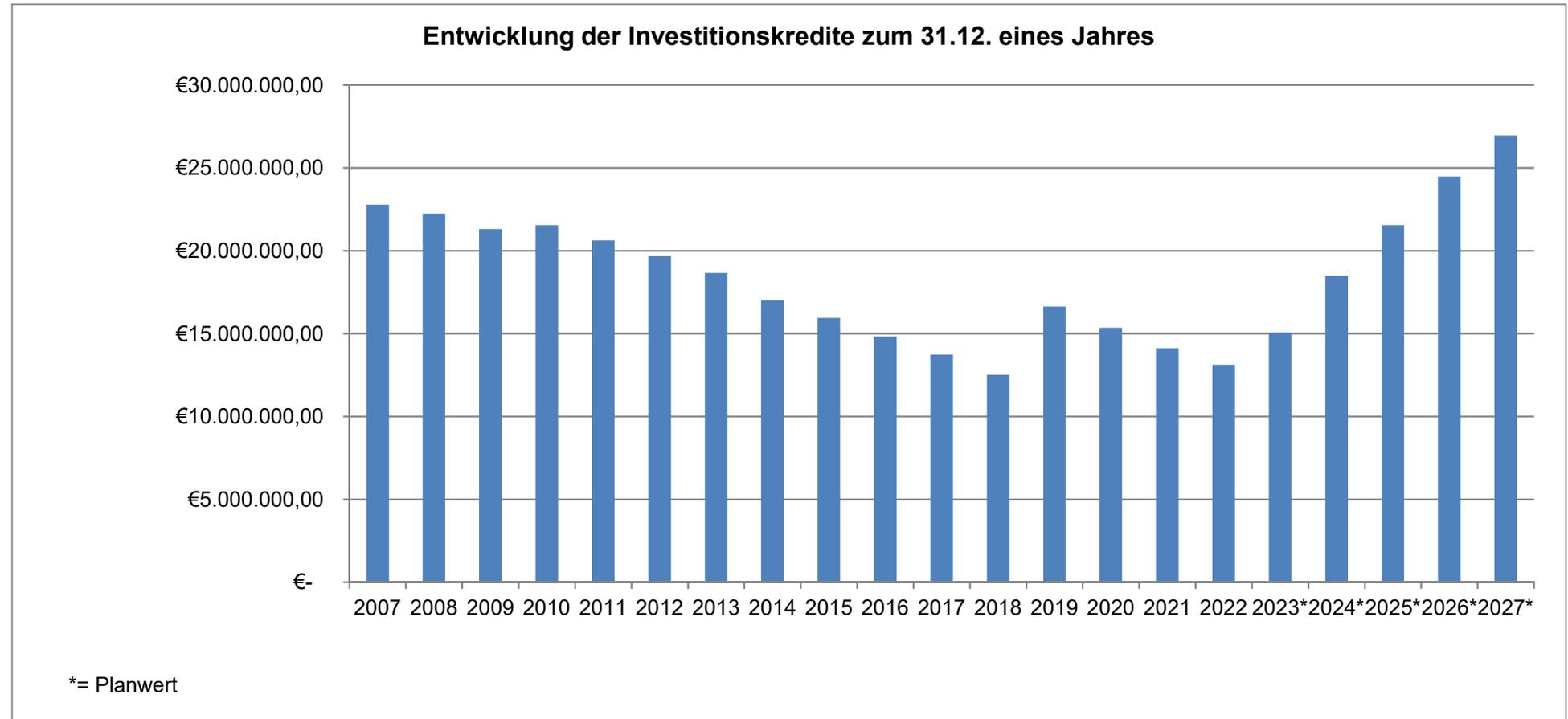


Zusammenfassung des Finanzplans 2024

Finanzplan	Plan 2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.900.084
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-65.092.295
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.192.211
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.693.099
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.966.656
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.273.557
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-11.465.768
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.273.557
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-836.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.437.057
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-8.028.711
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0
Liquide Mittel	-8.028.711

4.7 Verbindlichkeiten und Zinsbelastungen (Investitions- und Liquiditätskredite)

Zum Ende des Jahres 2023 bestanden Verbindlichkeiten von rd. 55,63 Mio. €, wovon 12,18 Mio. € auf Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt für Investitionskredite und 22,41 Mio. € auf Liquiditätskredite entfielen.



In 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von rd. 350.000 € umgeschuldet und ein Darlehen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus des Hallenbades aufgenommen. Dieses Darlehen wurde an die Bäderbetriebe Werdohl GmbH weitergeleitet. Die Zins- und Tilgungszahlungen für das Darlehen werden seit der Auszahlung direkt von der Bäderbetriebe Werdohl GmbH an den Darlehensgeber überwiesen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Bestandes an Investitionskrediten wird auf die Erläuterungen zum Finanzplan verwiesen.

Von der im Haushaltsplan veranschlagten Kredtermächtigung für Investitionskredite des Haushalts 2023 wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung bestand Ende des Jahres 2023 eine Verbindlichkeit von rd. 22,41 Mio. €.

Zinsbelastungen

„KfW Research: Kommunen nehmen schlechtere Finanzlage und höheren Investitionsrückstand wahr“ so lautet die Überschrift der Pressemitteilung der KfW-Bank. (Quelle: https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_807168.html)

Folgende wichtige Aspekte zeigt das Kommunalpaneel 2024 auf:

- KfW-Kommunalpanel 2024 zeigt deutliche Eintrübung der Stimmung hinsichtlich der Finanzlage
- Mehr als die Hälfte der Kämmereien bewertet derzeitige Finanzlage negativ, 90 % pessimistisch für Entwicklung der nächsten 5 Jahre
- Investitionen können trotz Zunahme nicht mit steigenden Preisen und Bedarfen mithalten: Investitionsrückstand klettert auf bundesweit auf 186,1 Mrd. EUR

Der Ausblick auf die kommenden fünf Jahre sei sehr pessimistisch. „Neben den aktuellen fiskalischen Herausforderungen wie schwächerem Steuerwachstum, steigenden Personalausgaben und zunehmenden Sachaufwendungen infolge höherer Preise oder zusätzlicher sozialer Aufgaben, kommen auf die Kommunen strukturelle Herausforderungen zu: Klimaschutz und -anpassung, Digitalisierung oder Demografie machen erhebliche Mehrinvestitionen erforderlich. Angesichts der engen kommunalen Haushaltsspielräume erwarten nur noch 2 % der Kommunen eine positive Entwicklung ihrer Finanzlage in den nächsten 5 Jahren, die große Mehrheit von 88 % schaut eher negativ in die nahe Zukunft.“ So die „Pressestelle KfW“.

Die Kommunen finanzieren ihre Investitionen meist mit Eigenmitteln, die rund die Hälfte im Finanzierungsmix ausmachen, während sich die andere Hälfte weitgehend aus Fördermitteln (22 %) sowie Kommunalkrediten (24 %) zusammensetzen. Angesichts der sich verengenden Haushaltsspielräume erwartet jede zweite Kommune eine steigende Bedeutung der Kreditfinanzierung. Dies fällt in einen Zeitraum deutlich gestiegener Zinsen. Rund 40 % der Kommunen, die einen Kredit in Anspruch genommen haben, empfanden die Konditionen der Kreditaufnahme im vergangenen Jahr als eher schlecht oder sehr schlecht. Für das kommende Jahr bleibt der überwiegende Teil der Kommunen mit Blick auf die Kreditkonditionen pessimistisch.

„Die anhaltenden Krisen und wirtschaftliche Unsicherheiten hinterlassen ihre Spuren in der Stimmung der Kreise, Städte und Gemeinden: Neun von zehn Kommunen blicken pessimistisch auf die Entwicklung ihrer Finanzlage in den kommenden fünf Jahren. Gleichzeitig wächst der wahrgenommene Investitionsrückstand auf über 186 Mrd. EUR an“ sagt Dr. Fritzi Köhler-Geib, Chefvolkswirtin der KfW.

„Damit die Kommunen ihren Beitrag zur Daseinsvorsorge und Transformation leisten können, sind Investitionen allerdings zentral. Dabei ist auch wichtig, sich klar zu machen, dass die Kommunen rund 60 % der Baumaßnahmen der öffentlichen Hand tätigen. Hier gilt es in Zeiten knapper Finanzmittel auch die vielen nicht-monetären Hemmnisse anzugehen, beispielsweise durch vereinfachte Genehmigungs- und Vergabeverfahren, damit zumindest die vorhandenen Investitionsmittel schneller und effizienter verbaut werden können.“

Das KfW-Kommunalpanel ist abrufbar unter www.kfw.de/kommunalpanel.

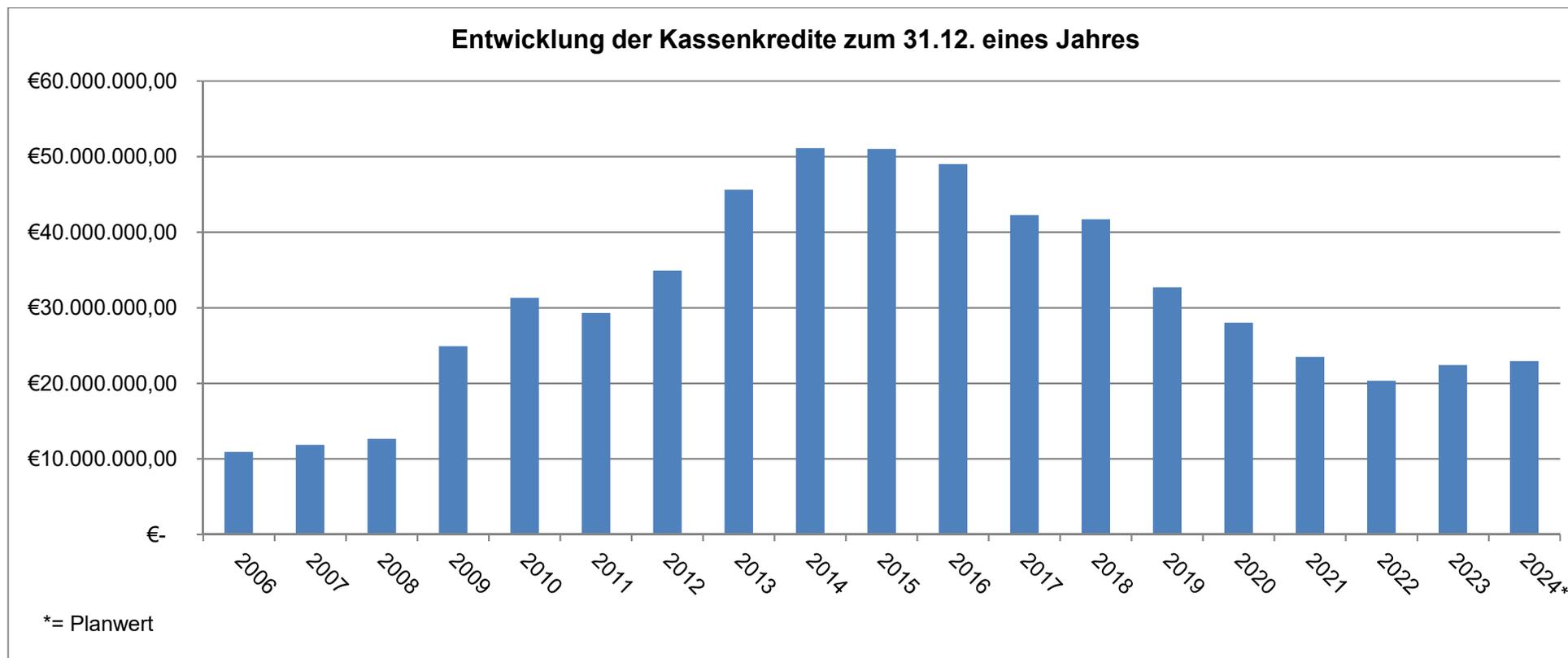
Deutlich wird die Zinsentwicklung auch auf Grundlage des Basiszinssatz nach § 247 BGB:

Hier ist eine deutliche Steigerung ab Juli 2022 zu erkennen und die Tendenz ist weiter steigend.

(Quelle: <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>)

Aktueller Stand	Gültig ab
3,62%	01.01.2024
3,12%	01.07.2023
1,62 %	01.01.2023
-0,88 %	01.07.2022

Kredite zur Liquiditätssicherung



Landesprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK. das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingeführt, welches inzwischen ausgelaufen ist.

Ziel des Förderprogrammes war es, die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und für den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm ist auf die Dauer von vier Jahren (2017 - 2020) ausgelegt.

Die Förderung erfolgte durch die Zuteilungen von Kreditkontingenten der NRW.BANK, die jährlich zu beantragen waren. Kreditnehmer sind die Kommunen gewesen. Da die Zins- und Tilgungsleistungen für die Dauer der Laufzeit von 20 Jahren vom Land NRW übernommen werden, bleiben die Beträge bei der Gesamtbetrachtung der städtischen Verbindlichkeiten außer Betracht. Nicht genutzte Mittel aus diesen Kreditkontingenten können einmalig ins Folgejahr übertragen werden. Wurden diese Mittel dann nicht abgerufen, verfallen sie.

Das Kreditkontingent der Stadt Werdohl beträgt insgesamt 1.533.068 €. Dieser Betrag teilt sich in vier Jahreskontingente von je 383.267,00 € auf. Die Mittel mussten bis Ende des Jahres 2020 vollständig abgerufen werden. Die Fertigstellung, Abrechnung und Erstellung des Verwendungsnachweises muss spätestens 48 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens (Ende 2024) erfolgen.

Bei allen Förderungen verbleiben immer auch Eigenanteile für die Haushalte der Stadt Werdohl. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Eigenanteile oft nur durch neue Liquiditäts- oder Investitionskredite gewährleistet werden kann.

Weiterhin beteiligen sich die Fördergeber nur anteilig an den Investitionskosten. Die sich daraus ergebenden Folgekosten für die personellen Betreuungen, die lfd. Unterhaltungen, für Energiekosten u.a. verbleiben ausschließlich bei der Stadt Werdohl und belasten die Ergebnisrechnungen der Folgejahre.

Stadtumbau West einschl. Regionale 2013

Die erwarteten Ein- und Auszahlungen aus der **Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus West einschließlich Regionale 2013** wurden in 2022 abgewickelt. Die Erstellung der Verwendungsnachweise dauert derzeit noch an.

Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz –KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat der Bund die Grundlage für die Verteilung von Mitteln geschaffen, die zeitgleich in ein Sondervermögen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds) eingebracht wurden und ein Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. € umfassten. Von dieser Fördersumme entfielen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 1,126 Mrd. €. Die Stadt Werdohl hat in den letzten Jahren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen erhalten. Die Förderquote beträgt 90 %, so dass von der Stadt Werdohl ein Eigenanteil von 10 % zu finanzieren ist. Siehe Übersicht unter 4.10

Aufstockung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)

Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten aus diesem 2. Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. 1,12 Mrd. €. Diese weiteren Fördermittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen vorgesehen.

Die Stadt Werdohl hat ebenfalls Mittel aus dem 2. Kapitel zur Förderung von Maßnahmen erhalten.

Verlängerung des Zeitraumes der KInvFG-Maßnahmen auf Grund von Corona-Pandemie sowie Starkregen und Hochwasserkatastrophe:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat zu immensen Schäden bei der kommunalen Infrastruktur geführt. Der Bund hat aus diesem Anlass das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) beschlossen und einen Wiederaufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro eingerichtet.

Mit dem Aufbauhilfegesetz hat der Bund auch seine Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert. Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Starkregen und Hochwasserkatastrophe entstehende sowie durch die Corona-Pandemie verursachte Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen nicht zu Lasten der hiervon betroffenen Kommunen gehen.

Die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene macht auch eine Verlängerung der Geltungsdauer des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes erforderlich. Um eine reibungslose Abwicklung des Gesetzes sowie etwaiger Rückforderungsansprüche des Bundes im Rahmen der Zweckbindungsfrist sicherzustellen, soll die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2040 verlängert werden. Hierzu hat die Landesregierung am 9. November 2021 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt.

Das KInvFG in seiner aktuellen Fassung regelt folgende Zeiträume und Fristen:

Kapitel 1

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.

Kapitel 2

Investitionen können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2026 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.

4.8 Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäften

Bürgschaften - Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften, gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW)

Zum Beginn des Jahres 2024 bestanden Bürgschaftsverpflichtungen von rd. 6,89 Mio. €, insbesondere für die Bäderbetriebe GmbH, aber auch gegenüber der Gewerbepark Rosmart GmbH. Im Jahr 2019 hat die Stadt Werdohl für das Darlehen der Bäderbetriebe Werdohl eine weitere Ausfallbürgschaft übernommen. Die Höhe der Bürgschaften ist abhängig von der Kreditaufnahme durch die Beteiligungsunternehmen.

Die Stadt Werdohl hat für verschiedene verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen Bürgschaften übernommen. Eine Übersicht über alle zum Bilanzstichtag vorhandenen gegebenen Bürgschaften nebst der Höhe der jeweiligen Bürgschaftsverpflichtung zum Bilanzstichtag ist in der beigefügten Anlage (6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften) enthalten. Bei realistischer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls lagen zum Bilanzstichtag keine gesicherten Hinweise dafür vor, dass die Stadt Werdohl aus einer der Bürgschaften in Anspruch genommen wird. Die für den Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Haftungsverhältnisse, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, können der genannten Auflistung entnommen werden.

Ab 2024 wird von den an der Gewerbepark Rosmart GmbH beteiligten Kommunen die Finanzierung der aufgenommenen Darlehen durch den Kreditgeber erwartet. Die Ablösung der Investitionsdarlehen ist in den nächsten Jahren ab 2024 in Höhe des Anteils der Stadt Werdohl von rd. 20 % in der mittelfristigen Finanzplanung eingepreist. Es ist zu prognostizieren, dass auf Grund der schlechten Rahmenbedingungen (u.a. steigende Rohstoffpreise, Inflation, steigende Zinsen für Kredite und die A45-Brückensperrung (der LKW-Verkehr läuft über Lüdenscheid), das Investitionsinteresse im Vergleich zu früheren Jahren gesunken ist. Grundstücksverkäufe im Gewerbepark Rosmart fließen in die Tilgung der Darlehen.

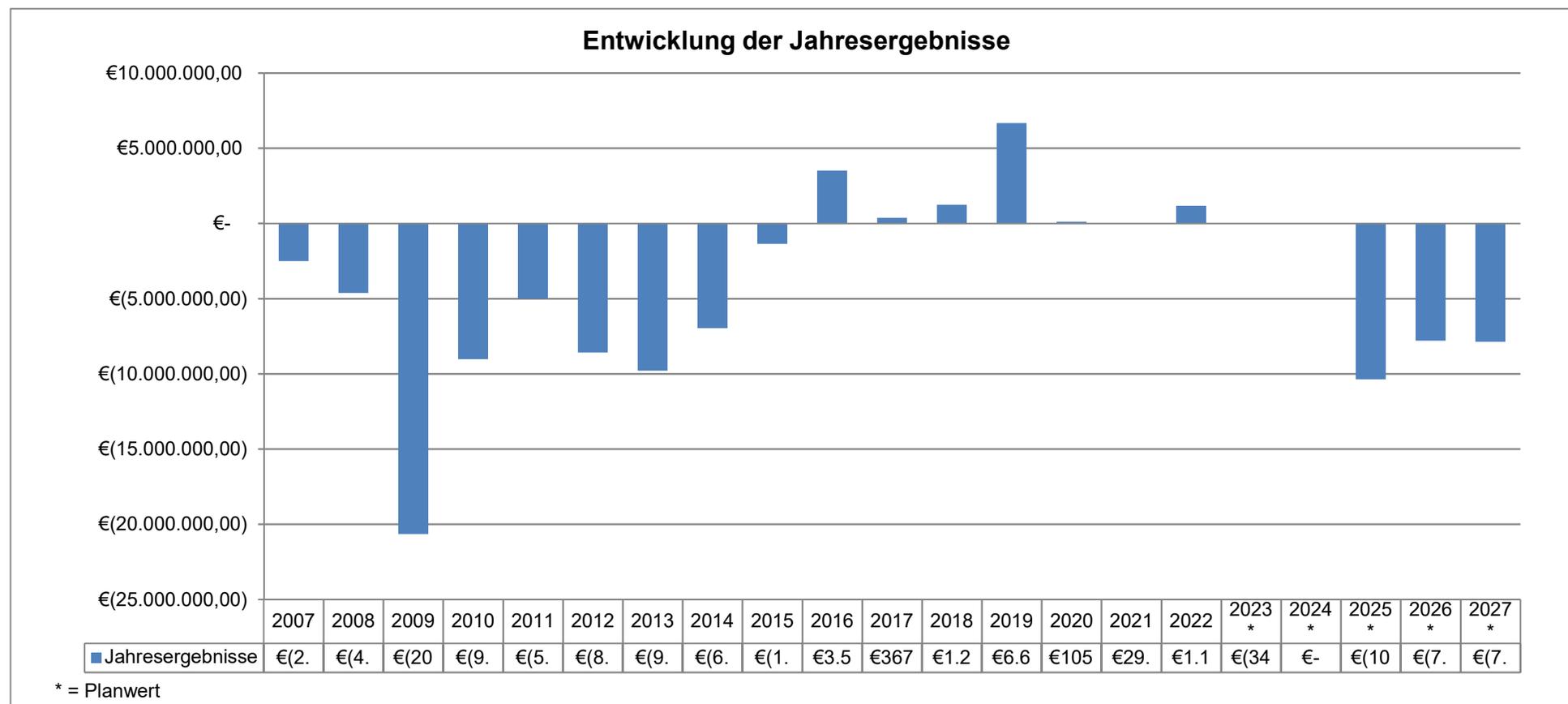
Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft wird sich künftig im Zuge des Endausbaus des Gewerbeparks Rosmart ergeben. Die Bürgschaften für die bereits aufgenommenen Darlehen und die Inanspruchnahme der beteiligten Städte bei der Gewerbepark Rosmart GmbH werden künftig zu größeren Inanspruchnahmen führen. Ein Teil dieser Inanspruchnahme kann dann über die Auflösung der Rückstellung für Verluste der GmbH aus Vorjahren erfolgen. Jedoch sollte die GmbH zur Finanzierung der Aufwendungen und Finanzierungskosten die höchstmöglichen Erträge aus dem Verkauf der Grundstücke geltend machen, um die Inanspruchnahme der beteiligten Kommunen möglichst gering zu halten.

Die Stadt Werdohl ist aus der Erschließung Rosmart 2.0 inzwischen ausgestiegen.

4.9 Entwicklung des Jahresergebnisses, des Eigenkapitals / des Vermögens und das Verhältnis dieser Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans

Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jährlichen Fehlbeträge seit 2014 auf. Die Fehlbeträge vermindern das vorhandene Eigenkapital und erhöhen zusätzlich den Schuldenstand der Stadt Werdohl. Nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2027 ergeben sich in diesem Zeitraum jährliche Defizite Die bis einschließlich 2023 Corona- und Ukraine-bedingten Lasten der Haushalte sind beginnend im Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abzuschreiben oder gegen die Ausgleichsrücklage auszubuchen und belasten somit die künftigen Haushalte. Diese Regelung widerspricht den eigentlichen Grundsätzen des NKF (s.o.). Ob eine einmalige Verbuchung gegen die Ausgleichsrücklage noch möglich sein wird, stellt sich nach der sich nun drastisch verschlechterten Finanzlage mehr als fraglich dar.



Entwicklung des Vermögens (vorläufig)

Die **Aktiva**, die das Vermögen darstellen, werden im Schwerpunkt als **Anlagevermögen** durch die **Sachanlagen** rd. 68,6 Mio. € (vorläufig 2023) bestimmt. Darin enthalten ist eine Erhöhung um rd. 2,0 Mio. € (im Vergleich zu vorläufig 2022). Das **Immaterielle Vermögen** stieg um 22,5 T € an. Das **Finanzanlagevermögen** (22,49 Mio. €) nahm um rd. 24,27 T€ ab. Beim **Umlaufvermögen** (11,08 Mio.€) (ohne Liquide Mittel) zeichnete sich eine Abnahme von rd. 684 T€ ab. Die **Liquiden Mittel** sind auch in 2024 durch Auszahlungen für kriegsbedingte Maßnahmen und Rückzahlungen von Kassenkrediten belastet. (Siehe Erläuterungen hierzu im Vorbericht und Ausgangssituation Haushalt 2024).

Bei den **Passiva**, die die Finanzierung des Vermögens darstellen, stechen die **Verbindlichkeiten** mit rd. 88,02 Mio. € hervor. Darin geplant ist eine deutliche Erhöhung um rd. 32,39 Mio. €. Weitere Informationen über die Art und Fälligkeit der Schulden können zusätzlich dem Verbindlichkeitsspiegel entnommen werden. Die **Sonderposten** nahmen leicht ab (rd. 106 T€). Durch die **Entnahme von rd. 6,99 Mio.€ aus der Ausgleichsrücklage**, um einen fiktiven Haushaltsausgleich darzustellen, beträgt das **Eigenkapital** rd. 13,24 Mio. € (Vorjahr 20,23 Mio.€). Die **Ausgleichsrücklage** beträgt nach der Entnahme rd. 0,35 Mio. €. Eine tabellarische Darstellung ist dem Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

Da die Abschlüsse 2022 und 2023 noch nicht endgültig aufgestellt sind, können diese Zahlen derzeit nur geschätzt werden. Die tatsächliche Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich erst mit der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse.

4.10 Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden				2024	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010501	Rathaus	Abstandszahlungen an die Stadtwerke GmbH	27.000,00		27.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen und Änderungen an der bestehenden Kabelinfrastruktur	15.000,00		15.000,00
011101	Gebäudemanagement allgemein	Reparaturen nach Durchführung WKP durch anerkannte Sachverständige	50.000,00		50.000,00
030101	Ev. GS Utterlingsen / GS Königsburg	Feuchtigkeitsbehebung	40.000,00		40.000,00
030101	GGG Kleinhammer	Innenhof	69.000,00		69.000,00
030101	GS Königsburg	Sanierung WC-Anlage	25.000,00		25.000,00
030101	Kath. / Ev. GS	Erstellung Brandschutzkonzept	22.000,00		22.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Gonganlage	1.000,00		1.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung der Treppenhaustüren (20 Stück) inkl. Nebenarbeiten (Brandschutz)	180.000,00		180.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Ingenieurleistungen für Lüftungsanlage	125.000,00		125.000,00
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Erneuerung Fußboden C-Trakt Treppenhaus 3. Teil	45.000,00		45.000,00
040102	VHS/Musikschule	Durchführung von Maßnahmen nach Brandschutzkonzept	50.000,00		50.000,00
040102	VHS/Musikschule	Ingenieurleistungen Brandschutzkonzept	15.000,00		15.000,00
050401	Einricht. f. Flüchtlinge	Wiederherrichtung Gebäude "Deipschlade 7"	408.900,00		408.900,00
060101	Kita Gernegroß	Erneuerung Rauchmelder	20.000,00		20.000,00
060101	Kita Momo	Lärmschutz	12.000,00		12.000,00
170101	Bahnhofsgebäude	Erneuerung Rauchmelder Bahnhofsgebäude	20.000,00		20.000,00
Summe:			1.124.900	-	1.124.900

Diese Maßnahme wird als Instandhaltungsrückstellung im Jahr 2023 gebucht und kann in 2024 ausgeführt werden.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz				2024	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030104	Albert-Einstein-Gesamtschule	Lüftungsanlage	1.150.000		266.500
Summe:			1.150.000		

Bildungs-/Sportpauschale				2024	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
030107	Schulen pauschal	Sicherheitsrelev. Maßnahmen Schulbaurichtlinie u. Umsetzung Brandschutzkonzept	250.000		-
Summe:			250.000	-	-

*Sondermaßnahmen, die vollständig aus der Bildungs- bzw. Sportpauschale finanziert werden.

		Vorschlag Verwaltung (Gesamtkosten)	2.524.900,00		
		abzüglich Förderungen:			
		Bildungs- bzw. Sportpauschale (100%)	250.000,00		
		Eigenanteil	2.274.900,00		

Investive Maßnahmen an städtischen Gebäuden				2024	
Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Betrag in Euro	Bauhofleistungen	davon Eigenanteil
010501AV	Rathaus Neubau	Erweiterung Brandmeldeanlage Rathaus Neubau	50.000,00		50.000,00
010501AV	Rathaus Neubau	Erstellung Brandabschnitt mit Errichtung einer Wand inkl. Rauchschutztür	38.000,00		38.000,00
010601AV	Baubetriebshof	Errichtung eines Carports	20.000,00		20.000,00
030107AV	Schulgebäude	Sicherheitsrelevante Maßnahmen an Schulgebäuden u. Umsetzung Brandschutzkonzept	250.000,00		0,00
040102AV	VHS/Musikschule	Brandschutzmaßnahmen nach Brandschutzkonzept	50.000,00		50.000,00
Summe:			408.000	-	158.000

* Mittel zu 100% aus Bildungspauschale

Die Maßnahmen im Rahmen von Stadtumbau West und der Regionale wurden im Haushaltsjahr 2022 abgeschlossen.

Im Jahr 2024 sind folgende Straßenunterhaltungsmaßnahmen mit einem Auftragsvolumen über 5.000 € vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Betrag in €
	<i>Gemeindestraßen, allg. Unterhaltung</i>	200.000
	<i>Stützmauern, allg. Unterhaltung</i>	15.000
	<i>Brücken, allg. Unterhaltung</i>	15.000
	<i>Straßenbeleuchtung, allg. Unterhaltung</i>	35.000
	<i>Straßenmarkierung, Beschilderung, allg. Unterhaltung</i>	25.000
	<i>Geländer, allg. Unterhaltung</i>	15.000
	<i>Entsorgung teerhaltiger Straßenaufbruch</i>	85.000
	<i>Straßenbegleitgrün (externe Pflege)</i>	25.000
1	Schlaglochttopf insgesamt	415.000
2	Erneuerung Lichtmasten im Stadtgebiet	25.000
3	Bahnhofsvorplatz	25.000
4	Straßensanierung „Hardtstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	160.000
5	Straßensanierung „Pungelscheider Weg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	100.000
6	Straßensanierung „Oststraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	100.000
7	Straßensanierung „Am Riese“ (Rampe ab Einmündung ‚Waldstraße‘) - Fortführung	5.000
8	Straßensanierung „Stadionstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung - Fortführung	40.000
9	Sanierung Verbindungsweg „Freiheit-/Schulstraße“	25.000
10	Straßensanierung „Am Paulstück“ (hinterer Teil) i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	20.000
11	Straßensanierung „Finkenweg“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	45.000
12	Straßensanierung „Schilbergstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	30.000
13	Straßensanierung „Sommerstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	60.000
14	Straßensanierung „Hochstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	40.000
15	Straßensanierung „Gustavstraße“ i.V. mit Sondervermögen Abwasserbeseitigung	30.000
	Summe:	1.120.000
	Baumkontrollen von Sachverständigen	30.000
	Ingenieurleistung „Hardtstraße“	20.000
	Ingenieurleistung „Pungelscheider Weg“	15.000
	Ingenieurleistung „Brückenprüfung“	12.000
	Summe:	77.000

4.11 Haushaltssanierungsplan / Haushaltssicherungskonzept

Drohende Überschuldung und Stärkungspakt Stadtfinanzen

Gemäß § 75 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) liegt die Überschuldung einer Gemeinde vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Stadt Werdohl hat seit Anfang 2011 haushaltsrechtlich den **Status einer Nothaushaltskommune mit drohender Überschuldung geführt**. Nach § 75 Abs. 7 Satz 1 GO ist die Überschuldung gesetzlich verboten. Für die betroffenen Kommunen hat dies in der Praxis zur Folge, dass die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Auflagen und Instrumente verschärft werden.

Die Teilnahme am Stärkungspakt hatte zur Folge, dass der Haushaltssanierungsplan an die Stelle des bisherigen Haushaltssicherungskonzeptes trat. Die Stadt Werdohl führte von 2011 bis 2021 den beschlossenen Haushaltssanierungsplan durch, bei dem der Haushalt unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 ausgeglichen sein musste. Ebenso in den Jahren 2019 bis 2020. Ab 2021 dann ohne Konsolidierungshilfe. Mit Auslauf des Stärkungspaktgesetzes ist ab 2022 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans entfallen.

Nach den danach geltenden Regelungen konnte der Haushaltsausgleich durch das NKF-CUIG-Isolierungsgesetz und der Inanspruchnahme des „Globalen Minderaufwands“ bis einschließlich 2023 dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund entfällt für die Übergangszeit zur Darstellung der Corona-Ukraine-Kriegs-Isolierung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bis einschließlich 2023. Bis dahin war im Aufwandsbereich auf ein Minimum an zusätzlichen Maßnahmen zu achten und die Liquidität der Stadt Werdohl weiterhin zu stabilisieren.

Leider ist durch die im Vorbericht dargestellten Sachstände über die Krisen und der gesamtwirtschaftlichen Lage für die Stadt Werdohl ab 2024 nicht mehr möglich einen „echten“ Haushaltsausgleich darzustellen. Ab 2024 muss auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben, die Ausgleichsrücklage und gleichzeitig ein globaler Minderaufwand in Höhe von 2 % der ordentlichen Aufwendungen und nach der vollständigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, die allgemeine Rücklage zur Darstellung eines Haushaltsausgleiches heranzuziehen, zurückgegriffen werden. Nach aktuellem Recht besteht somit die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. (Siehe dazu die Erläuterungen im Vorbericht.)

Nach der maßgeblichen Finanzplanung ist die Stadt Werdohl im Finanzplanungszeitraum ab 2026 überschuldet.

Die Jahresergebnisse, die sich durch die Corona-Ukraine-Regelung (NKF-CUIG) bis einschließlich 2023 ergeben, müssen zusätzlich durch künftige Generationen erwirtschaftet werden, da die Bilanzierungshilfe ggf. ab 2026 über längstens 50-Jahre abgeschrieben werden muss. Dieser Aspekt führt dazu, dass sich trotz Auslaufen des Stärkungspaktes die finanzielle Lage der Stadt Werdohl erheblich verschlechtert hat.

4.12 Hauswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung

Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage (Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Vorbericht)

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt (2011-2021) konnte die Stadt Werdohl die drohende Überschuldung zunächst bis 2021 abwenden und die Verschuldung durch Rückzahlung insbesondere von Liquiditätskrediten und der Tilgung von Investitionskrediten verbessern.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Bilanzen der letzten Jahre sich positiv entwickelt haben. In Anbetracht der Corona-Pandemie und der darauffolgenden Krisensituationen, Flutkatastrophe, Ukraine-Krieg, Energieknappheit, Zinsbelastungen (Aufzählung nicht abschließend) sind in den Jahren 2020 - 2023 nunmehr erhebliche Verschlechterungen eingetreten, so dass der positive Aufwärtstrend der letzten Jahre unterbrochen wurde. Der Ausgleich der Haushaltsjahres 2022-2023 erfolgt durch die Ausweisung der außerordentlichen Erträge durch die Bilanzierungshilfe aus dem COVID-Ukraine-Isolierungsgesetz und der Ausweisung eines globalen Minderaufwands – auch in den noch festzustellenden Jahresabschlüssen -.

Bereits im Haushaltsjahr 2024 muss nun eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 7,0 Mio. Euro Gebrauch gemacht werden und in den Folgejahren wird auch auf die allgemeine Rücklage aufgebraucht werden. Damit ist die Stadt Werdohl erstmalig überschuldet.

4.12.1 O-Daten

Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027

Die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf Schätzungen und eigenen Hochrechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes. Die Hochrechnungen beziehen sich auf die IST-Zahlungen der Vorjahre und die Veranschlagungen der Haushaltsansätze sind wegen der anhaltenden Krisensituationen zum Teil mit erheblichen Risiken behaftet.

Gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Orientierungsdaten 2024 bis 2027 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2023 und Az. 304 46.05.01-264/23 erfolgte die Bekanntgabe.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2024 - 2027

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. In den unter II 1. dargestellten Änderungsraten der kommunalen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen sind zudem bereits noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen wie z.B. das Jahressteuergesetz und das Inflationsausgleichsgesetz auf Basis des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2023 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2027 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 Gem- FinRefG		Gesamt-Ver- vielfältiger
	Bund	Länder	
2023	14,5	20,5	35
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Absatz 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Absatz 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1 GO NRW).

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. 1.Orientierungsdaten 2024 - 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

	Absolut	Orientierungsdaten			
	2023	2024	2025	2026	2027
	in Mio. €	in %			
Einzahlungen / Erträge					
Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	31.858	+3,9	+5,9	+4,4	+3,2
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.931	+5,5	+6,9	+5,5	+4,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.922	+4,8	+2,9	+1,9	+1,9
Gewerbsteuer (brutto)	15.947	+3,4	+6,7	+4,8	+3,1
Grundsteuer A und B	4.058	+1,2	+1,2	+1,2	+1,1
Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	1.050	-3,8	+5,9	+2,8	+2,3
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	15.203	-1,6	+2,5	+5,8	+4,3
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	12.793	-1,1	+3,5	+5,7	+4,3

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Entwicklung der Steuereinnahmen sind absolut gesehen zwar weiter hoch, doch die jüngste Mai-Steuerschätzung 2023 ist niedriger ausgefallen als in der Herbststeuerschätzung 2022 prognostiziert. Gegenüber der Herbststeuerschätzung 2022 liegen die Gesamtsteuereinnahmen 2023 bis 2027 jährlich im Durchschnitt rund 30 Mrd. Euro niedriger. Die Differenz zum Ergebnis der Herbststeuerschätzung 2022 resultiert maßgeblich aus den Auswirkungen der Ende 2022 auf Bundesebene beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Lohnsteuer steht einerseits unter dem Eindruck der einnahmемindernden Wirkungen des Jahressteuergesetzes 2022 und des Inflationsausgleichsgesetzes. Andererseits wird in der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung, die der Mai-Steuerschätzung 2023 zugrunde liegt, angesichts der Tarifabschlüsse und der stabilen Entwicklung am Arbeitsmarkt mit einem spürbaren Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme gerechnet. In der Gesamtbetrachtung führt dies zu einer aufwärts gerichteten Entwicklung bei der Lohnsteuer. Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in der Tendenz ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet. Zwar dämpfen auch hier die zuvor genannten Steuerrechtsänderungen das Aufkommen, die Unternehmensgewinne profitieren jedoch von den nachlassenden Lieferengpässen und den inflationsbedingt gestiegenen Verkaufspreisen, die größtenteils an die Kunden weitergegeben werden können.

Auch das Gewerbesteueraufkommen soll sich nach der Prognose der Steuerschätzer weiterhin solide entwickeln, wenngleich gegenüber der Herbststeuerschätzung 2022 eher moderate Zuwachsraten erwartet werden.

Die aktuell gedämpfte Einnahmeentwicklung bei der Umsatzsteuer ist auf die steuerliche Entlastung durch die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme zurückzuführen. Umgekehrt wird für 2024 dann mit einem kräftigeren Anstieg der Steuern vom Umsatz gerechnet, was sich maßgeblich mit Basiseffekten durch das Auslaufen der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme sowie für die Gastronomie begründet. Ein weiterer Einflussfaktor für die Entwicklung der Umsatzsteuer ist das Preisniveau. Einerseits wirken sich inflationsbedingt hohe Preise im Allgemeinen positiv auf das Aufkommen aus, andererseits geht mit hohen Inflationsraten zugleich auch ein Kaufkraftverlust der privaten und öffentlichen Haushalte einher, der auf das Aufkommen drückt. Beginnend mit dem Jahr 2025 dürfte es zu einer weitgehenden Normalisierung des Preisniveaus mit der Folge der Rückkehr zu den langjährigen durchschnittlichen Wachstumsraten kommen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Situation weiterhin von vielen Unwägbarkeiten gekennzeichnet ist, wodurch vor allem in der mittleren Frist nicht unerheblicher Prognosekorrekturbedarf entstehen könnte. Dies insbesondere deshalb, weil der aktuellen Steuerschätzung die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde liegen, die für 2023 von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,4 Prozent und für 2024 von 1,6 Prozent ausgehen. Das Bruttoinlandsprodukt bestätigt im 1. Quartal 2023 das prognostizierte Wachstum noch nicht. Gegenüber dem 4. Quartal 2022 ist das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2023 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 0,3 Prozent gesunken. Auch die jüngsten Prognosen der Deutschen Bundesbank, des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. und des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. deuten auf ein gegenüber der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung verschlechtertes Wirtschaftswachstum hin. Die Deutsche Bundesbank prognostiziert in ihrem Monatsbericht aus Juni 2023 für Deutschland im Jahresmittel kalenderbereinigt einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,3 Prozent für 2023. Im Jahr 2024 soll die deutsche Wirtschaft dann gemäß der Prognose der Deutschen Bundesbank um 1,2 Prozent und 2025 um 1,3 Prozent wachsen. Laut aktueller Prognose des ifo Instituts soll die deutsche Wirtschaftsleistung in diesem Jahr um 0,4 Prozent schrumpfen und im Jahr 2024 um 1,5 Prozent zunehmen. Der NRW-Konjunkturbericht

aus Juni 2023 geht für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen von einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2023 von 0,3 Prozent aus. Hinzu kommt, dass sich die Straffung der Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank ihrerseits dämpfend auf die konjunkturelle Entwicklung auswirkt, da sich kreditfinanzierte Investitionen aufgrund der gestiegenen Finanzierungskosten verteuern.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die Höhe der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes und damit auch die Schlüsselzuweisungen hängen maßgeblich von den Landessteuereinnahmen (obligatorischer und fakultativer Steuerverbund) der jeweiligen Verbundzeiträume ab. Die vorgenannten Unwägbarkeiten und mögliche Prognosekorrekturbedarfe bestehen damit grundsätzlich auch im Hinblick auf die Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Aufwendungen allgemein

Aufgrund der anhaltend hohen Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, wird auch in diesem Jahr darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der ökonomischen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

(**Quelle:** Orientierungsdaten 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung 304-46.05.01-264/23 vom 16. August 2023)

4.12.2 O-Daten-Berechnungstabelle

Hier abgebildet ist die Herleitung und Berechnung aller Zuschüsse und Zuwendungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der oben genannten Orientierungsdaten. Die ermittelten Beträge sind jeweils in den Produkten und auf den Konten, die dafür vorgesehen sind im Haushaltsplan eingeplant und im Zahlenwerk wieder zu finden.

Festsetzung Ergebnis- und Finanzplanung GFG		2024			
Berechnungsgrundlagen	Verbundsatz		Kreisumlage-Hebesätze laut Benehmensschreiben		
	Gemeindefläche (1000m²)	33.383,58	Finanzplanungszeitraum	Hebesatz	Veränderung
	Einwohner 31.12.2022	17827	2024	40,02%	37,41%
	Schülerzahl 15.10.2022	1625	2025	45,92%	8,51%
	Einkommenssteuer NRW	9.302.657.997,91 €	2026	44,71%	7,30%
	Umsatzsteuer NRW	1.898.165.283,50 €	2027	44,09%	6,68%
	Schlüsselzahl	0,0008207			
	Schlüsselzahl Ust	0,001096689	grün Ok	geprüft laut Festsetzung	Schätzung
	Gewerbsteuerhebesatz	485			

				Haushaltsansatz			
Erträge	Berechnung	Ausgangsmesszahl	Steuerkraftmesszahl	Festsetzung	Berechnung nach O-Daten		
				2024	2025	2026	2027
Schlüsselzuweisung (4111 / 16010101)	(Ausgangsmesszahl - Steuerkraftmesszahl) * 90%	37.206.901,57 €	24.043.779,16 €	11.858.811,00 €	12.273.800,00 €	12.973.400,00 €	13.531.200,00 €
	Berichtigungen aus Festsetzung	Schlüsselzuweisung	Steuerkraftmesszahl				
		11.846.810,00 €	24.043.779,16 €				
	Berechnung	Schülerzahl 15.10.2022	Ansatz je Schüler	2024	2025	2026	2027
Bildungspauschale/ Schulpauschale (Parkposten bis JA) (4141 / 03010701)	Schülerzahl * Ansatz je Schüler	1625	356,14 €	578.728,00 €	593.100,00 €	627.400,00 €	654.300,00 €
			328.728,00 €	250.000,00 €			
	Berechnung	Einwohner 31.12.2022	Ansatz je Einwohner	2024	2025	2026	2027
Sportpauschale (Parkposten bis JA) (4141 / 08010201)	Einwohner * Ansatz je Einwohner (wenn <60000;60000)	17827	3,70 €	66.002,00 €	66.002,00 €	66.002,00 €	66.002,00 €
	Berechnung	Ansatz je Einwohner	Ansatz je 1000 m²	2024	2025	2026	2027
allgemeine Investitionspauschale (Parkposten bis JA) 6811 / 16010101)	(Einwohner * Ansatz je Einwohner) + (Gemeindefläche * Ansatz je 1.000 m²)	42,93	9,78 €	1.092.037,00 €	1.119.300,00 €	1.184.200,00 €	1.235.100,00 €
		Einwohner	Gemeindefläche				
		17.827	33.383,58				

	Berechnung	Ansatz je Einwohner	Ansatz je 1000 m²	2024	2025	2026	2027	
Aufwands-/ Unterhaltungspauschale (4131 / 16010101)	(Einwohner * Ansatz je Einwohner) + (Gemeindefläche * Ansatz je 1.000 m²)	4,69	2,49 €	166.720,00 €	170.800,00 €	180.700,00 €	188.400,00 €	
		Einwohner	Gemeindefläche					
		17.827	33.383,58					
	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2024	2025	2026	2027	
Gemeindeanteil Einkommenssteuer (4021 / 16010101)	Einkommenssteuer NRW * Schlüsselzahl	9.302.657.997,91	0,0008207	8.006.797,74 €	8.559.200,00 €	9.029.900,00 €	9.427.200,00 €	
	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2024	2025	2026	2027	
Gemeindeanteil Umsatzsteuer (4022 / 16010101)	Umsatzsteuer NRW * Schlüsselzahl	1.898.165.283,50	0,001096689	2.081.697,00 €	2.142.000,00 €	2.182.600,00 €	2.224.000,00 €	
	Berechnung			2024	2025	2026	2027	
Klima- und Forstpauschale (4141 / 14010101)	Schadholzmenge * Zuweisung	28.378,18		28.378,00 €	15.000	15.000	15.000	
	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2024	2025	2026	2027	
Familienleistungsausgleich (§ 20 GFG NRW) (4051 / 16010101)	Festsetzung Gemeindeanteil Est (§20 GFG NRW) x Schlüsselzahl	1.032.000.000,00 €	0,0008207	846.962,00 €	896.900,00 €	922.000,00 €	943.200,00 €	
	Berechnung	Einkommenssteuer	Schlüsselzahl	2024	2025	2026	2027	
Steuervereinfachungsgesetz (§ 21 GFG NRW) (4051 / 16010101)	Festsetzung Gemeindeanteil Est (§21 GFG NRW) x Schlüsselzahl	17.830.000,00 €	0,0008207	14.633,00 €	15.400,00 €	15.800,00 €	16.100,00 €	
				861.595,00 €	912.300,00 €	937.800,00 €	959.300,00 €	
				Summen	24.740.765,74 €	25.836.502,00 €	27.182.002,00 €	28.285.502,00 €
				prozentuale Abweichung im Durchschnitt	4,241%	4,950%	3,901%	

Aufwendungen							
	Berechnung	Steuerkraftmesszahl	Kreisumlagehebesatz	2024	2025	2026	2027
allgemeine Kreisumlage Stadt Werdohl	(Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung) * Kreisumlagehebesatz	24.043.779,16	40,02%	14.368.300,00 €			15.160.200,00 €
		Schlüsselzuweisungen					
		11.858.811,00					
	Berechnung	Umlagegrundlage MK Gesamt	p-Anteil Werdohl	2026	0,4409	0,0668	0
Nebenrechnung allgemeine Kreisumlage gesamter Märkischer Kreis	Umlagegrundlage * Hebesatz * p-Anteil (und O-Daten Hochrechnung siehe Formel)	799.883.628 €	4,49%	14.363.400,00 €	17.410.500,00 €	17.734.900,00 €	18.083.600,00 €
		O-Daten 24+25-27	Hebesatz				
			40,02%				
		844.997.065	45,92%				
		884.035.929	44,71%				
		914.093.151	44,09%				

	Berechnung	Gewerbesteuer	Normalvervielfältiger	2024	2025	2026	2027
Gewerbesteuerumlage (5341 / 16010101)	(Gewerbesteuer / Hebesatz) * Normalvervielfältiger	10.029.800 €	35	723.800,00 €	772.300,00 €	809.400,00 €	834.500,00 €
		O-Daten 25-27	Hebesatz				
		10.701.800	485				
		11.215.500	485				
		11.563.200	485				
	Berechnung	Einwohner	Ansatz je Einwohner	2024	2025	2026	2027
Krankenhaus- investitionsumlage (5399 / 07010101)	Einwohner * Ansatz je Einwohner	17.827	17,20 €	306.579,00 €	317.300,00 €	335.300,00 €	349.700,00 €
			Summen	15.398.679,00 €	16.249.800,00 €	1.144.700,00 €	1.184.200,00 €
			prozentuale Abweichung im Durchschnitt		5,238%	-1319,568%	3,336%

4.12.3 Sondervermögen

Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen Abwasserbeseitigung und den anderen Organisationseinheiten sind für das Haushaltsjahr und die Finanzplanungsjahre derzeit nicht erkennbar.

4.12.4 interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Gewerbepark Rosmart bestehen aktuell weitere Kooperationen mit den Nachbarkommunen. Die technische Rechnungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Plettenberg erledigt. Eine Zusammenarbeit im Förderungsmanagement wird im Rahmen eines Arbeitskreises initiiert. Die Vergabestelle des Märkischen Kreises soll künftig zur Abwicklung von einzelnen Vergaben genutzt werden. Die Abwicklung der VHS-Lennetal erfolgt ebenfalls über eine Kooperation der beteiligten Städte. Inzwischen wird auch die Stelle des Archivars interkommunal besetzt. Es bestehen inzwischen auf allen Ebenen interkommunale Arbeitskreise, die im Tagesgeschäft Synergien bringen. Auf die weiteren interkommunalen Kooperationen wird an dieser Stelle auf Grund der Vielzahl nicht weiter eingegangen.

4.12.5 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts

An dieser Stelle wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Werdohl hingewiesen.

Aus den wesentlichen Beteiligungen der Stadt Werdohl sind im Haushaltsjahr 2024 und in den Folgejahren nach derzeitigem Kenntnisstand, bis auf die im Vorbericht hingewiesenen Sachstände, keine besonderen Belastungen zu erwarten. Dies betrifft die Beteiligungen an der Stadtwerke Werdohl GmbH, der Bäderbetriebe Werdohl GmbH und der Wohnungsgesellschaft Werdohl GmbH. Die Beteiligungserlöse haben in den letzten Jahren im Rahmen des Stärkungspaktes zu einer Unterstützung des städtischen Haushaltes geführt. Lediglich die gestiegene Zinsbelastung könnte ggfs. negative Folgen bei den Gewinnaussichten der Sparkasse entwickeln.

Die Gewerbepark Rosmart GmbH hat in den letzten Jahren viele Grundstücke verkaufen können. Weitere Grundstücksverkäufe stehen in Aussicht. Eine Belastung der beteiligten Kommunen ergibt sich, wenn es der Gesellschaft in Zukunft nicht gelingt ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen und die aufgenommenen Darlehen durch Grundstücksverkäufe zu tilgen. Es ist bereits absehbar, dass die beteiligten Städte in künftigen Jahren die aufgelaufenen Verluste der GmbH ausgleichen müssen und die aufgenommenen Darlehen zurückzahlen werden. Hierdurch werden sich erhebliche Inanspruchnahmen der Kommunen ergeben, die anders nicht finanziert werden können. Die Erträge aus den Veräußerungen der Grundstücke sollten möglichst optimiert werden, um künftige Inanspruchnahmen der Kommunen zu reduzieren.

II. Teil Haushaltsplan

5. Haushaltsplan

5.1 Definition der wichtigsten Begriffe im NKF

Abschreibung	Betrag, der bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die eingetretenen Wertminderungen periodengerecht erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird
Aktiva	Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva (vgl. Definition)
Aktiviert Eigenleistungen	Aktiviert Eigenleistungen sind Gegenpositionen zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. (z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Straßen, Maschinen usw.).
Allgemeine Rücklage	Die Allgemeine Rücklage ist Teil des Eigenkapitals (vgl. Definition Eigenkapital). Die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist nur eine rechnerische Größe, d.h. der Betrag ist nicht in Form von Liquidität vorhanden. Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich, indem man vom Eigenkapital die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und evtl. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge abzieht.
Aufwand	Als Aufwand bezeichnet man den bewerteten Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode (Ressourcen = Güter, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen)
Ausgleichsrücklage	<p>Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage eigener Art und muss als ein Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist somit nicht Teil der Allgemeinen Rücklage, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital dargestellt wird. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der Ausgleichsrücklage werden Jahresüberschüsse zugeführt.</p> <p>In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage kann zum Ausgleich des Haushaltes eingesetzt werden.</p> <p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KomHVO)</p> <p>(2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).</p>

Auszahlung	Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes bzw. Belastungen von Girokonten (= Abfluss von Liquidität).
Bilanz	Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
Budgetierung	Budgetierung bezeichnet im Neuen Kommunalen Finanzmanagement das Verbinden mehrerer Ergebnis- oder Finanzpositionen mit der Maßgabe, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Summe der Ansätze der budgetierten Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen nicht überschritten wird und • die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt. Weiterhin kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsermächtigungen erhöhen, bzw. Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.
Eigenkapital	Unter Eigenkapital wird die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten verstanden. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert: <ol style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Rücklage II. Sonderrücklage III. Ausgleichsrücklage IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Einzahlungen	Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Guthabenschriften auf Girokonten (= Zufluss von Liquidität).
Ergebnisplan	Der Ergebnisplan enthält alle Aufwendungen und Erträge und entspricht im Prinzip der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Ergebnisplan bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig ab. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und vermindert oder erhöht das dort ausgewiesene Eigenkapital. Neben einem Gesamtergebnisplan, der sämtliche Aufwendungen und Erträge enthält, gibt es darüber hinaus Teilergebnispläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt.
Ergebnisrechnung	Die Ergebnisrechnung ist die dem Ergebnisplan entsprechende Komponente des Jahresabschlusses.
Ertrag	Als Ertrag bezeichnet man das bewertete Ressourcenaufkommen einer Rechnungsperiode. Ertrag ist jeder Vorgang, der das Eigenkapital erhöht.
Finanzplan	Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und zwar sowohl aus der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung geht in die Aktivseite der Bilanz ein und erhöht oder vermindert den Bestand an liquiden Mitteln. Der Finanzplan dient unter

	<p>anderem der Liquiditätsplanung der Gemeinde. Neben einem Gesamtfinanzplan, der sämtliche Ein- und Auszahlungen enthält, gibt es darüber hinaus Teilfinanzpläne für die jeweiligen Produktbereiche und für jedes einzelne Produkt. In den Teilfinanzplänen werden neben den produktbezogenen Ein- und Auszahlungen auch die jeweils geplanten Investitionen ausgewiesen. Die Teilfinanzpläne stellen insofern auch die Ermächtigungsgrundlage für alle investiven Auszahlungen dar.</p>
Finanzrechnung	<p>Die Finanzrechnung ist die dem Finanzplan entsprechende Komponente im Jahresabschluss. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.</p>
Forderungen	<p>Bei der Bilanzposition Forderungen (Aktivseite) wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden. Es handelt sich dabei um am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehende aber noch nicht eingegangene Beträge.</p>
Fremdkapital	<p>Ist die Bezeichnung für die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeits-Charakter) gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Fremdkapital dient der Finanzierung des Vermögens und ist somit eine Passivposition in der Bilanz.</p>
Gesamtabschluss / Beteiligungsbericht	<p>Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €, • die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Stadt, • die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt. <p>Es handelt sich um ein Wahlrecht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.</p> <p>Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium stellt einen Muster-Beteiligungsbericht bereit, der pflichtig zu verwenden ist. Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen.</p>
Globaler Minderaufwand	<p>Bei den globalen Minderaufwendungen (GMA) handelt es sich um die Ausbringung eines allgemeinen Kürzungsansatzes (Berichtigungsposten) für sämtliche oder mehrere im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben. Anstatt Kürzungen bei den auszubringenden Einzeltiteln vorzunehmen, wird die Summe aller Ausgaben (sei es des Gesamthaushalts oder der jeweiligen Einzelpläne) einer pauschalen Kürzung unterzogen. Es obliegt der Exekutive, diesen pauschalen Kürzungsansatz dadurch zu erwirtschaften, dass bestimmte titelscharfe Einzelansätze nicht voll ausgeschöpft werden, wobei es typischerweise im Ermessen der Verwaltung steht, zu entscheiden, auf welche Einzeltitel der Kürzungsbetrag der globalen Minderausgabe heruntergebrochen wird und wie hoch die Kürzung im Einzelnen ausfällt. GMA dienen dem Haushaltsausgleich.</p> <p>§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (KomHVO) (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan</p>

	und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen (GoB-K)	Die GoB-K bilden die allgemeine Grundlage für das Neue Kommunale Finanzmanagement. Folgende Grundsätze sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit, • Richtigkeit und Willkürfreiheit, • Verständlichkeit, • Öffentlichkeit, • Aktualität, • Relevanz, • Stetigkeit, • Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit und • Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit
Haushaltsausgleich	Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn die Summe aller Erträge mindestens die Summe aller Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist.
Passiva	Summe des Eigenkapitals (einschließlich Rücklagen), der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft.
Produkt	Jedes Produkt verkörpert eine Bündelung von Leistungen und wird im Haushalt entsprechend erläutert. Die nunmehr auf Produktebene in Zeilen zusammengefassten Erträge und Aufwendungen sind deutlich komprimierter angelegt als die feingliedrige und sehr detaillierte Ausweisung in Form der kameralen Haushaltsstellen.
Rechnungsabgrenzungsposten	Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite (RAP) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
Ressourcenverbrauch	Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen
Rücklagen	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Ergebnisvorträgen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Rücklagen im Sinne des NKF stellen keine Finanzmittel oder Liquiditätsreserven dar.
Rückstellungen	Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Grundes oder ihrer Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung

	zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Prozessrisiken, etc. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).
Schulden	Schulden sind sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Im bilanziellen Sinne umfassen Schulden auch Rückstellungen.
Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Die Deckung bei überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soll im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Verpflichtungen zur Rückzahlung. Verbindlichkeiten sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen.
Vermögen	Als Vermögen bezeichnet man den Teil der Aktivseite der Bilanz.
Verpflichtungsermächtigungen	Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre.
Wirklichkeitsprinzip	Insbesondere durch die Einführung des „Wirklichkeitsprinzips“, das das handelsrechtlich verankerte „Vorsichtsprinzip“ ablöst, hat es Veränderungen bei der Abgrenzungsfrage investiv/konsumtiv bei Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur gegeben. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig, das heißt, diese werden investiv verbucht. Dies führt, bezogen auf ein einzelnes Haushaltsjahr, zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung und daher tendenziell zu besseren Jahresabschlüssen – obwohl die Liquiditätsausstattung dadurch nicht verbessert wird.

5.2 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsplan

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Die Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts auf das kommunale Finanzmanagement (NKF) wurde in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2009 abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ihr Rechnungswesen auf das neue System umgestellt haben. Die Stadt Werdohl hat ihr Finanzwesen erstmalig für den Haushaltsplan 2007 umgestellt. Der erste auf die Bewirtschaftung nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement erstellte Jahresabschluss wurde ebenfalls für das Jahr 2007 erstellt.

1.1 Umstellung der Finanzsoftware

Bei der Stadt Werdohl wurde die doppelte Buchführung zum 01.01.2007 eingeführt. Hierfür wird die Finanzsoftware der Fa. Mach AG aus Lübeck eingesetzt.

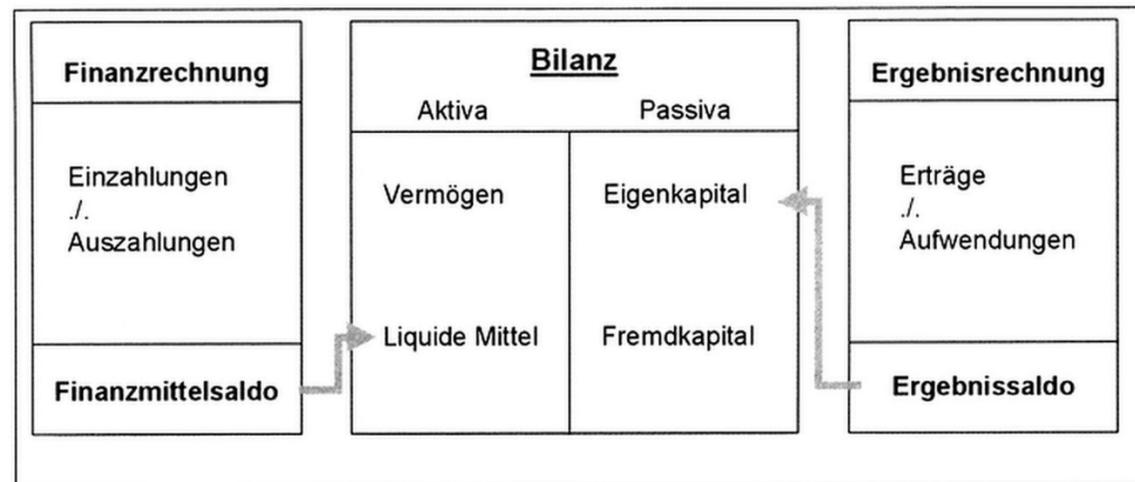
1.2 Inhalt und Struktur des NKF-Haushalts

Mit dem NKF ist ein Konzept für das Finanzwesen entstanden, das sich auf drei Komponenten stützt:

- den Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss,
- den Finanzplan/die Finanzrechnung im Jahresabschluss,
- die Bilanz.

Im Rahmen der Neustrukturierung werden im Haushaltsplan auch Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen dargestellt.

Das „Drei-Komponenten-System“



Auf weitere Erläuterungen zur Struktur des kommunalen Haushalts soll an dieser Stelle verzichtet werden, da die inzwischen als bekannt vorausgesetzt werden können.

Beim Erwerb von Anlagevermögen sind bis zum 31.12.2019 die investiven Auszahlungsansätze für Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 410 € netto und ab dem 01.01.2020 oberhalb der Wertgrenze von 800 € netto aus Zweckmäßigkeitsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den betreffenden Produkten zusammengefasst worden. Die Auszahlungsansätze sind damit gegenseitig deckungsfähig und bilden zugleich den verfügbaren Budgetrahmen.

In den Teilfinanzplänen B der Stadt Werdohl werden also alle geplanten Investitionen dargestellt. Die Festlegung einer besonderen Wertgrenze durch den Rat wird im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 auf 25.000 € festgesetzt. Die Maßnahmen, welche in den Investitionsmaßnahmen „Erwerb von Anlagevermögen“ gemeinsam veranschlagt werden – dies ist systembedingt so praktikabler – werden jeweils gesondert erläutert und erhalten im Rahmen der Bezahlung und Verbuchung der Rechnung jeweils eine einzelne Anlagenummer. Diese Verfahren wurde mit der Einführung der MACH Software bewusst so gesteuert und sollte wegen der Einheitlichkeit auch weiter so praktiziert werden.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden und werden grundsätzlich auch weiterhin einzeln in den Teilfinanzplänen B ausgewiesen. Eine **Ausnahme** besteht jedoch für **investive Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen**, die aus Vereinfachungsgründen jeweils zu einer Investitionsmaßnahme bei den einzelnen Produkten zusammengefasst werden (z. B. Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Kauf von Grundstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme stehen).

Die geplanten Beschaffungsmaßnahmen in diesem Bereich werden aber – so weit zu den einzelnen Investitionen nähere Angaben und Kosten bekannt sind - in den betreffenden Teilfinanzplänen B erläutert. Zudem wird durch diese Zusammenfassung erreicht, dass die Auszahlungsansätze für solche investiven Beschaffungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig sind.

1.3 Aufbau und Struktur des NKF-Haushaltes

1.3.1 Produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes

Die Produktbereiche in den Haushalten sind vom Land NRW vorgegeben und nach einer vom Land für statistische Zwecke vorgegeben Zuordnung abzubilden. Es steht jeder Kommune frei, ihren Haushaltsplan nach eigenen Steuerungsbedürfnissen entweder nach **Produktgruppen (mittlere Stufe)** oder **Produkten (unterste Stufe)** zu gliedern und zu planen. Die Produktgruppen und Produkte können weitestgehend durch die jeweilige Kommune individuell definiert werden, soweit dabei den finanzstatistischen Vorgaben des Landes NRW Rechnung getragen wird und sie den vorgegebenen Produktbereichen entsprechend zugeordnet werden.

Der Lenkungsausschuss hat sich für eine **Gliederung des städtischen NKF-Haushalts nach Produkten** ausgesprochen, damit die Kommunalpolitik möglichst viele Informationen erhält und sie im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die gleichen Planungsunterlagen wie die Verwaltung verfügt.

Im derzeitigen Produktplan der Stadt Werdohl sind

- **17 Produktbereiche** (= 2-stellige Gliederungsziffer)
- **41 Produktgruppen** (= 4-stellige Gliederungsziffer)
- **70 Produkte** (= 6-stellige Gliederungsziffer) (Einige Produkte entfallen erstmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021, da diese seit Jahren nicht mehr benötigt bzw. bebucht werden).

Das Produkt Katastrophenschutz ist neu hinzugekommen.

Im Haushaltsplan werden nur Teilpläne für die pflichtigen 17 Produktbereiche und die Produkte abgebildet werden. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht zur Gliederung der Produktbereiche in Produktgruppen und Produkte.

Im Haushaltsplan der Stadt Werdohl erfolgt die Darstellung der Teilpläne in folgender Reihenfolge:

- Teilpläne für den jeweiligen Produktbereich (Teilergebnis- und Teilfinanzplan A)
- Teilpläne für die dem Produktbereich zugeordneten Produkte (jeweils Produktbeschreibung, Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, ggf. Erläuterungen zum Teilergebnisplan und Teilfinanzplan A, Teilfinanzplan B mit Erläuterungen)

Im NKF-Haushalt werden **Produkte** und ihre **Teilpläne** (= Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten mit den jeweiligen Zwischensummen) dargestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Teilplänen nur **Summenzeilen** für Ertrags- und Aufwandsarten (Teilergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Teilfinanzplan) ausgewiesen, für die auch Haushaltsansätze gebildet wurden. Die vorgenannten Summenzeilen setzen sich jeweils aus verschiedenen finanzstatistischen **Sachkonten** (= Ertrags- und Aufwandskonten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungskonten) zusammen, die im Rahmen der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Die Sachkonten werden aber nicht in den Teilplänen abgebildet. Softwarebedingt werden im Teilergebnisplan die **Erträge** und im Teilfinanzplan die **Auszahlungen** als **Minus-Beträge** ausgewiesen.

1.3.2 Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnungen

Zur besseren Steuerung des Verwaltungshandels und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen gesondert in den Teilergebnisplänen abzubilden.

Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und des entstehenden Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich über den Umfang und die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung. Bei der Stadt Werdohl dient die bisherige Kosten- und Leistungsrechnung für den Bereich des Baubetriebshofes zunächst weiterhin als Grundlage.

Im Zuge der NKF-Umstellung sind zudem unterhalb der Produktebene noch **Leistungen** (= Kostenträger) angelegt worden, um aus Steuerungsgründen oder für statistische Zwecke zusätzliche Informationen zu den Kosten für bestimmte Bereiche zu erhalten. Die Buchungen im laufenden Jahr werden auf Leistungsebene abgebildet. Hierdurch sind Auswertungen auch auf Leistungsebene möglich. Jede Leistung ist eindeutig einem Produkt zugeordnet, wobei einem Produkt auch mehrere Leistungen zugeordnet sein können (bei dem Produkt „Betrieb der Grundschulen“ wurden z. B. die 4 Grundschulen jeweils als Leistung hinterlegt). Im Rahmen der Finanzbuchhaltung wird auch auf die Leistungen gebucht. Die Leistungen bilden somit die unterste Ebene für die Haushaltsbewirtschaftung. Die Anzahl der Leistungen beträgt zurzeit 161, wobei diese Anzahl je nach Bedarf angepasst wird.

1.3.3 Ziele, Kennzahlen, Berichtswesen

Mit der Umstellung auf die Doppik wechseln auch die Steuerungsmöglichkeiten. Die Teilplanergebnisse, Ziele und Kennzahlen, Ressourcenverbrauch und Output-Orientierung stehen nun im politischen Fokus.

Nach § 41 der Gemeindeordnung liegt die „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ in der Zuständigkeit des Rates.

Für die kommunale Aufgabenerfüllung werden produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanes sowie unterjährig in den Sitzungen der politischen Gremien vereinbart.

Um die Zielerreichung überprüfen zu können, sind zielbezogene quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. steuernd einzugreifen.

Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2009 im ersten Schritt **neun strategische Oberziele** für die Stadt beschlossen, die die sechs Zielfelder aus dem Werdohler Leitbild und zusätzlich aktuelle Themenstellungen (demografischer Wandel, intergenerative Gerechtigkeit und Finanzen der Stadt) abdecken sollen. Eine Aufstellung mit den strategischen Oberzielen liegt dem Haushalt bei.

Im nächsten Schritt hat die Verwaltung **Feinziele für die Produkte im Haushaltsplan** beschrieben, die sich an den strategischen Oberzielen orientieren. Grundlage für die Feinziele sind insbesondere die im Werdohler Leitbild genannten Ziele und Aussagen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der Produktziele und Kennzahlen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Für die Verwaltung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Fachausschüssen oder dem Rat unterjährig im Rahmen der Erstellung von Beratungsdrucksachen/Beschlussvorlagen auch die Anpassung oder Neuaufnahme von wichtigen Produktzielen und Kennzahlen für den nächsten Haushalt vorzuschlagen. Alternativ hat selbstverständlich auch die Politik die Möglichkeit, in diesen Gremien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus können im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanverfahrens noch Ziele und Kennzahlen angepasst oder neu formuliert werden.

1.4 Haushaltsausgleich

1.4.1 Haushaltsausgleich

Nach § 75 GO muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

1.5 Budgetierung

Ein weiteres Instrument ist die Budgetierung. Unter Budgetierung wird verstanden, den zuständigen Organisationseinheiten in der Verwaltung bestimmte Ressourcen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen. Nach § 21 Abs. 1 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Entsprechendes gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Haushaltsansätze innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Den Kommunen stehen für die Budgetierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Budgetierung von Teilplänen (z. B. für Produkte oder Produktbereiche)
2. Budgetierung von Organisationseinheiten (z. B. für Abteilungen)

Die Budgetierung auf der Grundlage von Teilplänen lässt auch zu, dass Budgets teilplanübergreifend (produktübergreifend) gebildet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich erscheint. Dieses Verfahren ist in der Mach Software nicht ohne Weiteres abzubilden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten wird auf diese Darstellung verzichtet.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen und Auszahlungen auf Produktebene zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 (1) KomHVO).

Für den NKF-Haushalt der Stadt Werdohl wurden auf **Produktebene** Budgets im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen gebildet, d.h. dass im Teilergebnisplan und Teilfinanzplan grundsätzlich alle Aufwendungsansätze und Auszahlungsansätze innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig sind und zugleich den verfügbaren Finanzrahmen bilden. Ausgenommen hiervon sind die in produktübergreifenden Budgets (Deckungskreise) veranschlagten Haushaltsmittel, die aus Zweckmäßigkeitsgründen zentral bzw. teilplanübergreifend bewirtschaftet werden sollen.

Produktübergreifende Budgets wurden für folgende Bereiche gebildet:

- - Personal- und Versorgung,
- - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude,
- - Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
- - Rechtsangelegenheiten,
- - Fortbildung,
- - Reise- und Fahrtkosten,
- - Innere Verrechnungen,
- - Abschreibungen.

Die Auszahlungen für Investitionen werden auch auf der 6-stelligen Produktebene zu Budgets zusammengefasst (§ 21 (1) Satz 3 KomHVO Kommunalhaushaltsverordnung).

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 (2) Satz 3 KomHVO).

Die Budgetregeln für Aufwendungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Darüber hinaus wurden für die einzelnen **Investitionsmaßnahmen** Budgets im Bereich der Auszahlungen gebildet.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können die Gemeinden auch bestimmen, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Von dieser Möglichkeit wird bislang - aufgrund der technischen Möglichkeiten - noch kein Gebrauch gemacht.

2. Erläuterungen zu den Summenzeilen der Teilpläne

2.1 Ordentliche Erträge:

- **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) gebucht.

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Passivseite fallen auch hierunter. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden (z. B. Schlüsselzuweisungen) gehören auch zu dieser Position.

- **Sonstige Transfererträge**

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt (z. B. Ersatz von sozialen Leistungen, Unterhaltsleistungen, Schuldendiensthilfen u. a.) werden als Transfererträge ausgewiesen.

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden hier z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Einnahmen erfasst.

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt (z. B. aus Mieten und Pachten, Eintrittsgelder) sind diese als Erträge hier auszuweisen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Erträge, die die Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge bei einer Gemeinde, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, z. B. ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen usw., Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a Abgabenordnung, Konzessionsabgaben, zu erfassen.

- **Aktiviert Eigenleistungen**

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen (z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte etc.).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

- **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beamten zählt auch zu dieser Position.

- **Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sie noch für Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger zu bilden sind.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u. a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Den Abschreibungen stehen im NKF Erträge aus der Auflösung erhaltener Sonderposten (Zuschüsse und Beiträge) gegenüber.

- **Transferaufwendungen**

Hier sind Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe, Jugendhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen werden z. B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialleistungen u. a. erfasst. Große Positionen sind auch Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges zu erfassen.

3. Finanzerträge/Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen

- **Finanzerträge**

Hier sind z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

- **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten auszuweisen.

4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

- **Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen**

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind entsprechend dem Handelsrecht eng auszulegen. Derartige Erträge und Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen; sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke; Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind und soweit sie ohne Auflage gewährt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde sind). Dazu zählen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde regelmäßig erfolgen. Hier wird auch die Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag verbucht.

5. Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

- **Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5.3 Haushaltsquerschnitt Ergebnisplan

Teil 1: Ergebnisplanung für das HHJahr: 2024									
21.05.2024 14:37:18									
Produktbereich			ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	01	Innere Verwaltung	1.478.915	-10.091.720	-8.612.805	0	-8.612.805	0	-6.446.805
0101		Politische Gremien / Verwaltungsführung	220	-531.640	-531.420	0	-531.420	0	-531.420
0102		Gleichstellung von Frau und Mann	200	-7.500	-7.300	0	-7.300	0	-7.300
0103		Beschäftigtenvertretung	0	-74.350	-74.350	0	-74.350	0	-92.350
0104			80.000	-163.690	-83.690	0	-83.690	0	-83.690
0105		Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	57.200	-746.390	-689.190	0	-689.190	0	-689.190
0106			234.950	-2.639.380	-2.404.430	0	-2.404.430	0	-199.430
0107			563.745	-2.683.300	-2.119.555	0	-2.119.555	0	-2.119.555
0108			33.000	-734.970	-701.970	0	-701.970	0	-701.970
0109		Finanzen / Organisation / Controlling	112.500	-1.086.200	-973.700	0	-973.700	0	-973.700
0110			0	-293.270	-293.270	0	-293.270	0	-293.270
0111			397.100	-1.131.030	-733.930	0	-733.930	0	-754.930
	02	Sicherheit und Ordnung	3.987.600	-5.114.620	-1.127.020	0	-1.127.020	0	-1.153.020
0201			659.600	-1.088.600	-429.000	0	-429.000	0	-439.000
0202			10.000	-46.500	-36.500	0	-36.500	0	-42.500
0203		Brandschutz / Bevölkerungsschutz	3.318.000	-3.979.520	-661.520	0	-661.520	0	-671.520
	03	Schulträgeraufgaben	4.004.978	-6.501.000	-2.496.022	0	-2.496.022	0	-2.616.022
0301		Betrieb schulischer Einrichtungen	4.004.978	-6.501.000	-2.496.022	0	-2.496.022	0	-2.616.022
	04	Kultur und Wissenschaft	34.900	-831.860	-796.960	0	-796.960	0	-848.960
0401			34.900	-831.860	-796.960	0	-796.960	0	-848.960
	05	Soziale Leistungen	3.272.200	-4.632.505	-1.360.305	0	-1.360.305	0	-1.362.305

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
0501		26.400	-417.500	-391.100	0	-391.100	0	-391.100
0502		0	0	0	0	0	0	0
0503		2.798.350	-3.366.180	-567.830	0	-567.830	0	-567.830
0504		447.250	-806.925	-359.675	0	-359.675	0	-359.675
0505		200	-41.900	-41.700	0	-41.700	0	-43.700
	06	5.075.500	-13.819.760	-8.744.260	0	-8.744.260	0	-8.964.260
0601		4.617.150	-8.174.200	-3.557.050	0	-3.557.050	0	-3.617.050
0602		0	-5.900	-5.900	0	-5.900	0	-5.900
0603		92.450	-587.200	-494.750	0	-494.750	0	-654.750
0604		365.900	-5.052.460	-4.686.560	0	-4.686.560	0	-4.686.560
	07	0	-336.600	-336.600	0	-336.600	0	-336.600
0701		0	-336.600	-336.600	0	-336.600	0	-336.600
	08	93.000	-847.080	-754.080	0	-754.080	0	-800.080
0801		93.000	-847.080	-754.080	0	-754.080	0	-800.080
	09	106.380	-456.530	-350.150	-15.000	-365.150	0	-366.650
0901		106.380	-456.530	-350.150	-15.000	-365.150	0	-366.650

Produktbereich		ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Jahresergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Ausserordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1001	10	Bauen und Wohnen	52.100	-617.130	-565.030	0	-565.030	0	-565.030
			50.000	-588.730	-538.730	0	-538.730	0	-538.730
1002			100	-10.100	-10.000	0	-10.000	0	-10.000
1003			2.000	-18.300	-16.300	0	-16.300	0	-16.300
1101	11	Ver- und Entsorgung	3.963.000	-2.915.600	1.047.400	0	1.047.400	0	877.400
		Abfallwirtschaft und Energieversorgung	3.563.000	-2.571.300	991.700	0	991.700	0	821.700
1102		Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	400.000	-344.300	55.700	0	55.700	0	55.700
1201	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.052.780	-4.608.150	-3.555.370	0	-3.555.370	0	-4.963.870
			530.500	-3.847.350	-3.316.850	0	-3.316.850	0	-4.184.350
1202			521.530	-633.700	-112.170	0	-112.170	0	-113.170
1203			750	-127.100	-126.350	0	-126.350	0	-666.350
1301	13	Natur- und Landschaftspflege	95.800	-613.920	-518.120	0	-518.120	0	-598.120
			95.800	-613.920	-518.120	0	-518.120	0	-598.120
1401	14	Umweltschutz	285.878	-287.450	-1.572	0	-1.572	0	-2.572
			285.878	-287.450	-1.572	0	-1.572	0	-2.572
1501	15	Wirtschaft und Tourismus	13.350	-938.880	-925.530	384.600	-540.930	0	-594.930
		Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	13.350	-938.880	-925.530	384.600	-540.930	0	-594.930
1601	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	37.559.423	-15.575.100	21.984.323	-893.500	21.090.823	0	21.120.823
			37.559.423	-15.575.100	21.984.323	-893.500	21.090.823	0	21.120.823
1701	17	Stiftungen	139.650	-149.720	-10.070	0	-10.070	0	-25.070
		Stiftungen	139.650	-149.720	-10.070	0	-10.070	0	-25.070

5.4 Haushaltsquerschnitt Finanzplan

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	01	Innere Verwaltung	-662.645	9.261.030	8.598.385	-6.300	825.500	819.200	9.417.585	0	0	0	0
0101		Politische Gremien / Verwaltungsführung	0	531.420	531.420	0	0	0	531.420	0	0	0	0
0102		Gleichstellung von Frau und Mann	-200	7.500	7.300	0	0	0	7.300	0	0	0	0
0103		Beschäftigtenvertretung	0	74.350	74.350	0	0	0	74.350	0	0	0	0
0104			0	243.690	243.690	0	0	0	243.690	0	0	0	0
0105		Rathaus / Zentrale Dienste / Versicherungsangelegenheiten / Datenschutz	0	604.620	604.620	-6.300	101.000	94.700	699.320	0	0	0	0
0106			-181.500	2.573.130	2.391.630	0	590.000	590.000	2.981.630	0	0	0	0
0107			-55.745	2.186.200	2.130.455	0	0	0	2.130.455	0	0	0	0
0108			0	701.020	701.020	0	114.500	114.500	815.520	0	0	0	0
0109		Finanzen / Organisation / Controlling	-112.500	1.086.200	973.700	0	0	0	973.700	0	0	0	0
0110			0	293.270	293.270	0	0	0	293.270	0	0	0	0
0111			-312.700	959.630	646.930	0	20.000	20.000	666.930	0	0	0	0
	02	Sicherheit und Ordnung	-3.864.100	4.960.070	1.095.970	0	4.023.340	4.023.340	5.119.310	0	0	0	-5.422.500
0201			-637.100	1.066.800	429.700	0	8.000	8.000	437.700	0	0	0	0
0202			-10.000	46.500	36.500	0	0	0	36.500	0	0	0	0

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0203		Brandschutz / Bevölkerungsschutz	-3.217.000	3.846.770	629.770	0	4.015.340	4.015.340	4.645.110	0	0	0	-5.422.500
	03	Schulträgeraufgaben	-1.983.878	5.642.880	3.659.002	-250.000	397.000	147.000	3.806.002	0	0	0	0
0301		Betriebsschulischer Einrichtungen	-1.983.878	5.642.880	3.659.002	-250.000	397.000	147.000	3.806.002	0	0	0	0
	04	Kultur und Wissenschaft	-22.200	762.110	739.910	0	50.000	50.000	789.910	0	0	0	0
0401			-22.200	762.110	739.910	0	50.000	50.000	789.910	0	0	0	0
	05	Soziale Leistungen	-3.265.300	4.614.455	1.349.155	0	5.000	5.000	1.354.155	0	0	0	0
0501		Beratungsleistungen / Wohngeld / Wohlfahrtspflege / Schwerpunkte der Sozialarbeit	-26.400	417.500	391.100	0	0	0	391.100	0	0	0	0
0502		Trägerschaft für Ein-Euro-Jobs / Hartz IV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0503			-2.794.000	3.361.980	567.980	0	5.000	5.000	572.980	0	0	0	0
0504		Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Wohnungslose	-444.900	793.275	348.375	0	0	0	348.375	0	0	0	0

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0505			0	41.700	41.700	0	0	0	41.700	0	0	0	0
	06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	-4.978.900	13.639.010	8.660.110	0	201.350	201.350	8.861.460	0	0	0	0
0601		Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	-4.550.400	8.040.350	3.489.950	0	135.450	135.450	3.625.400	0	0	0	0
0602		Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen	0	5.900	5.900	0	0	0	5.900	0	0	0	0
0603		Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	-63.000	540.700	477.700	0	65.900	65.900	543.600	0	0	0	0
0604		Erziehungshilfen zur Förderung junger Menschen und ihrer Familien	-365.500	5.052.060	4.686.560	0	0	0	4.686.560	0	0	0	0
	07	Gesundheitsdienste	0	336.600	336.600	0	0	0	336.600	0	0	0	0
0701			0	336.600	336.600	0	0	0	336.600	0	0	0	0
	08	Sportförderung	-67.000	627.210	560.210	-5.300	30.000	24.700	584.910	0	0	0	0
0801			-67.000	627.210	560.210	-5.300	30.000	24.700	584.910	0	0	0	0

Produktbereich		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	-103.680	468.830	365.150	-49.332	61.666	12.334	377.484	0	0	0	0
0901		Städtebauliche Entwicklung / Vermessungen / Geobasisdaten	-103.680	468.830	365.150	-49.332	61.666	12.334	377.484	0	0	0	0
	10	Bauen und Wohnen	-52.100	617.130	565.030	-14.000	11.000	-3.000	562.030	0	0	0	0
1001			-50.000	588.730	538.730	0	11.000	11.000	549.730	0	0	0	0
1002			-100	10.100	10.000	0	0	0	10.000	0	0	0	0
1003			-2.000	18.300	16.300	-14.000	0	-14.000	2.300	0	0	0	0
	11	Ver- und Entsorgung	-3.963.000	2.914.750	-1.048.250	-76.000	97.000	21.000	-1.027.250	0	0	0	0
1101		Abfallwirtschaft und Energieversorgung	-3.563.000	2.571.300	-991.700	0	2.000	2.000	-989.700	0	0	0	0
1102		Abwasserbeseitigung / Öffentliche Toiletten	-400.000	343.450	-56.550	-76.000	95.000	19.000	-37.550	0	0	0	0
	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-542.980	3.008.650	2.465.670	-197.780	262.200	64.420	2.530.090	0	0	0	0
1201			-29.600	2.258.350	2.228.750	-5.000	23.000	18.000	2.246.750	0	0	0	0
1202			-513.380	623.900	110.520	-192.780	239.200	46.420	156.940	0	0	0	0
1203			0	126.400	126.400	0	0	0	126.400	0	0	0	0
	13	Natur- und Landschaftspflege	-71.300	472.320	401.020	0	0	0	401.020	0	0	0	0

Produktbereich			Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1301			-71.300	472.320	401.020	0	0	0	401.020	0	0	0	0
	14	Umweltschutz	-285.778	287.000	1.222	-2.350	2.600	250	1.472	0	0	0	0
1401			-285.778	287.000	1.222	-2.350	2.600	250	1.472	0	0	0	0
	15	Wirtschaft und Tourismus	-392.800	923.830	531.030	0	0	0	531.030	0	0	0	0
1501		Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	-392.800	923.830	531.030	0	0	0	531.030	0	0	0	0
	16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-37.559.423	16.468.600	-21.090.823	-1.092.037	0	-1.092.037	-22.182.860	-4.874.619	839.500	-4.035.119	0
1601			-37.559.423	16.468.600	-21.090.823	-1.092.037	0	-1.092.037	-22.182.860	-4.874.619	839.500	-4.035.119	0
	17	Stiftungen	-85.000	94.520	9.520	0	0	0	9.520	0	0	0	0
1701		Stiftungen	-85.000	94.520	9.520	0	0	0	9.520	0	0	0	0

5.5 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Konto
010501AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Konferenztisch Raum 102	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
010501AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Brandmeldeanlage, Rauchschutztür, Ladesäule für E-Fahrzeuge	98.000,00 €	- €	- €	- €	0342
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Pritsche	70.000,00 €	- €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Klein-Traktor	70.000,00 €	- €	- €	- €	0712
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Container für LKW	15.000,00 €	- €	- €	- €	0711
010601AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Baggeranbaugeräte	15.000,00 €	- €	- €	- €	0711
010601AV04	Neue Betriebsvorrichtungen	Holzsalzsilo	420.000,00 €	- €	- €	- €	0342
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	Austausch 4 Server zzgl. Lizenz- und Dienstleistungskosten, sowie Erweiterung Storage System	102.000,00 €	- €	- €	- €	0811
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	Glasfaser Switch Rathaus	5.000,00 €	- €	- €	- €	0811
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	PoE Switch Stadtwerke	5.500,00 €	- €	- €	- €	0811
010801AV01	Erwerb von Hard- und Software für Rathaus	PoE Switch WLAN Stadtwerke	2.000,00 €	- €	- €	- €	0811
011102AV01	Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken	Auszahlung Straßenübernahmeverlangen	20.000,00 €	- €	- €	- €	0451
020103AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Lizenz	6.000,00 €	- €	- €	- €	0111
020103AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	SDR - Geschwindigkeitsmessgerät	- €	2.200,00 €	- €	- €	0811
020105AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	E-Akte	2.000,00 €	- €	- €	- €	0111
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Lizenz Divera App	2.000,00 €	- €	- €	- €	0111
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablösesumme Leasingfahrzeug MK-WE 192	56.740,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablösesumme Leasingfahrzeug MK-WE 194	6.400,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ablösesumme Leasingfahrzeug MK-WE 196	46.600,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Kommandowagen Pick-up	- €	- €	- €	- €	0712

020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatzbeschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug	233.300,00 €	233.300,00 €	233.300,00 €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatzbeschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug	310.000,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Mannschaftstransportfahrzeug	100.000,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	DLK 23-12	960.000,00 €	- €	- €	- €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Fahrzeuge lt. Brandschutzbedarfsplan	- €	360.700,00 €	310.700,00 €	611.000,00 €	0712
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatzbeschaffungen	5.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Hohlstrahlrohr	1.470,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Nebelmaschine	1.330,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Unterbau Weber Stab-Pack	1.100,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Lifeline SG AED	1.780,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Systemtrenner	3.970,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Beamer	1.150,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Mobile Staustelle	1.860,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Industrie-Gitterbox	1.400,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Umbausatz Bremse Rollwagen	2.880,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Systemtrenner	3.970,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Dekon-Dusche	7.600,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Satz Pneum. Universalzelt	14.200,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Werkzeugkoffer	1.500,00 €	- €	- €	- €	0811

020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Digitale Tafel	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Funkarbeitsplatz	2.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollwagen Gitterbox	12.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Rollwagen Universal	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Sprungretter	10.800,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Hochwasserschutz	8.000,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Systemtrenner	1.990,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Tauchpumpen	24.300,00 €	- €	- €	- €	0811
020301AV04	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Provisorien Brüninghaus und Stadtmitte	116.000,00 €	- €	- €	- €	091101
020301AV05	Neubau Feuerwehrhaus Stadtmitte	Neubau	2.000.000,00 €	4.000.000,00 €	- €	- €	091101
020301AV06	Neubau Feuerwehrhaus Königsburg	Neubau	- €	400.000,00 €	3.800.000,00 €	3.800.000,00 €	091101
020302AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Krisen-Informations-Ersthilfe-Zentrum (KIEZ)	55.000,00 €	- €	- €	- €	0341
020302AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Generatoren und Pumpen	15.000,00 €	- €	- €	- €	0711
030101AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Multifunktionale Möbel	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Ersatzbeschaffungen Lizenzen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0111
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Interaktive Displays und Lizenzen	52.000,00 €	- €	- €	- €	0811
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Schränke inkl. Einrichtung Chemiebereich	40.000,00 €	- €	- €	- €	0811
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Sitzmöglichkeiten für Aufenthaltsräume	22.000,00 €	- €	- €	- €	0811
030104AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Kosten Lüftungsanlage	20.000,00 €	- €	- €	- €	091105
030107AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	Sicherheitsrelevante Maßnahmen	250.000,00 €	- €	- €	- €	0322
040102AV02	Betriebsvorrichtungen und Aufbauten für die VHS und Musikschule	Brandschutzmaßnahmen	50.000,00 €	- €	- €	- €	0342

050302AV01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und Lizenzen	Neuanschaffungen für Asyl	5.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	höhenverstellbarer Eckschreibtisch	1.200,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Großdisplay	7.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Verlängerung Firewall	2.500,00 €	- €	- €	- €	0111
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Trockner / Waschmaschine	3.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Computer	1.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Turnbank	1.500,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Teppiche	2.500,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Verlängerung Firewall	950,00 €	- €	- €	- €	0111
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Zweite Spielebene	25.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Mittel Familienzentren	13.800,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	2.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Rutschen Sielgerät Budenzauber	16.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Spielgerät Außengelände GerneGroß	20.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060101AV02	Neue Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Rutschenturm und Bodenaushubarbeiten	39.000,00 €	- €	- €	- €	0312
060301AV03	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Sitzgelegenheit	1.000,00 €	- €	- €	- €	0811
060301AV03	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Firewall-Verlängerung	4.900,00 €	- €	- €	- €	0111
060302AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Ersatzbeschaffungen	60.000,00 €	- €	- €	- €	0211
080102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Sportstätten	Ersatzbeschaffungen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0811
080102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Sportstätten	Anbaugeräte Instandhaltung	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	0342
080102AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen für Sportstätten	Kunstrasenplatz Riese	- €	- €	600.000,00 €	- €	0211
090101AV02	Erwerb von Anlagevermögen und Lizenzen	Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren	61.666,00 €	61.666,00 €	61.666,00 €		0212
100101AV01	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Software-Erweiterung Web-BGW / digitale Signaturen	11.000,00 €	- €	- €	- €	0111
110103AV01	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0342
110201AV02	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Lennebogen öffentliche Toilette	95.000,00 €	- €	- €	- €	0342
120101AV47	Breitbandversorgung Rathaus	Schlusszahlung	5.000,00 €	- €	- €	- €	0111
120101AV99	Neue Betriebsvorrichtungen und Aufbauten	Ersatzbeschaffungen	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	0451
120201AV01	Erwerb von Anlagevermögen	Umbau von Haltestellen	239.200,00 €	- €	- €	- €	0461

140101AV02	Erwerb von bewegl. Anlagevermögen und Lizenzen	Laptop / Beamer	2.600,00 €	- €	- €	- €	0811
			5.966.656,00 €	5.117.866,00 €	5.065.666,00 €	4.471.000,00 €	

6. Übersichten

6.1 Verbindlichkeiten aus Krediten Investitionen und aus Liquiditätskrediten (Verbindlichkeitsspiegel)

Art der Verbindlichkeit	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	2023 TEUR	2024 TEUR	2024 TEUR
	1	2	3
1. Anleihen	0	0	0
1.1 für Investitionen	0	0	0
1.2 zur Liquiditätssicherung	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0
2.1 von verbundenen Unternehmen	0	0	0
2.2 von Beteiligungen	0	0	0
2.3 von Sonderrechnungen	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	0	0	0
2.5 vom privaten Kreditmarkt	13.117	12.181	11.366
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.368	22.412	22.912
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	934	1.289	11.529
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	658	701	2.216
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1718	8.882	13.440
8. Erhaltene Anzahlungen	6.031	6.032	6.032
9. Summe aller Verbindlichkeiten	42.828	51.497	67.495
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: siehe Übersicht Bürgschaften	siehe Übersicht Bürgschaften		

6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (hier: Leasinggeschäfte)

Leasinggegenstand	Leasinggeber	Produkt	Ursprüngliche Her- stellungs- und An- schaffungskosten	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
				2023	2024	2024
				EUR	EUR	EUR
MK-WE 221 Hyundai ioniq	ALD AutoLeasing D GmbH	010501	41.505,51 €	36.510,94 €	33.811,16€	31.111,42 €
MK-WE 124 Saugkehrmaschine	SüdLeasing GmbH	010601	137.628,14 €	35.157,78 €	7.790,59 €	0,00 €
MK-WE 196 LF10 FW Kleinhammer	SüdLeasing GmbH	020301	310.993,89 €	78.352,48 €	42.666,16 €	0,00 €
MK-WE 194 HLF20 FW Kleinhammer	Deutsche Leasing AG	020301	313.557,95 €	41.869,05 €	3.512,97 €	0,00 €
MK-WE 192 ELF1 FW Stadtmitte	Deutsche Leasing AG	020301	192.057,95 €	132.565,29 €	104.419,41 €	76.273,53€
MK-WE 224 Skoda Oktavia	Deutsche Leasing AG	010501	25.180,00 €	21.199,13 €	17.229,29 €	13.259,45 €
MK-WE 157 Pritsche Crafter 35	Deutsche Leasing AG	010601	44.930,00 €	37.459,57 €	30.191,05 €	22.922,53 €
MK-WE 158 Minibagger Baubetriebshof	Deutsche Leasing AG	010601	36.711,50 €	30.143,80 €	22.261,24 €	14.380,00 €
MK-WE 204 Gerätewagen Logistik (GW-L) FW Stadtmitte	SüdLeasing GmbH	020301	327.876,30 €	283.836,91 €	230.637,31 €	177.437,71 €
MK-WE 225 Tragkraftspritzenfahrzeug (TFS-L) JugendFW	Deutsche Leasing AG	020301	206.500,94 €	200.571,19 €	166.686,91 €	132.802,63 €
Summe der Leasingverpflichtungen			1.640.942,18 €	897.666,14 €	659.206,09 €	468.187,27 €

*Bereits ausgezahlte Leasingbeträge.

6.3 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Bürgschaft zugunsten	Verpflichtung gegenüber Kreditinstitut	Ursprüngliche Höhe des Kredites	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			2023	2024	2025
			EUR	EUR	EUR
Stadtwerke Werdohl GmbH	DG Hypothekenbank	800.000,00	122.008,81	65.141,42	7.313,23*
Bürgerbusverein (evtl. Verlustabdeckung)		nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Stadtwerke GmbH und Bäderbetriebe GmbH	Kommunale Zusatzversorgungskasse	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Bäderbetriebe Werdohl GmbH	NRW Bank	5.000.000,00	4.675.000,00	4.575.000,00*	4.475.000,00*
Gewerbepark Rosmart GmbH	Ver. Sparkasse im MK	1.653.750,00	1.127.759,41	1.127.759,41*	1.127.759,41*
	Sparkasse Lüdenscheid	1.653.750,00	1.127.759,41	1.127.759,41*	1.127.759,41*
Summe der Bürgschaftsverpflichtungen		9.107.500,00	7.052.527,63	6.895.660,24	6.737.832,05

(Nach Art mit Gesamtbetrag)

*geschätzte Planzahlen

6.4 Entwicklung des Eigenkapitals (Eigenkapitalspiegel)

Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2020 Euro	Bilanzwert zum 31.12.2021 Euro	Planwert zum 31.12.2021 Euro	Planwert zum 31.12.2022 Euro	Planwert zum 31.12.2023 Euro	Planwert zum 31.12.2024 Euro	Planwert zum 31.12.2025 Euro	Planwert zum 31.12.2026 Euro	Planwert zum 31.12.2027 Euro
Allgemeine Rücklage	13.043.005,42 €	12.885.952,64 €	12.885.952,64 €	12.885.952,64 €	12.885.952,64 €	12.885.952,64 €	12.885.952,64 €	2.522.067,64 €	- €
Sonderrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ausgleichsrücklage	6.672.370,17 €	6.777.531,61 €	7.093.215,30 €	7.217.112,30 €	7.310.802,30 €	351.981,30 €	- €	- €	- €
Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	105.161,44 €	315.683,69 €	123.897,00 €	93.690,00 €	34.350,00 €	- €	- 10.363.885,00 €	- 7.801.935,00 €	- 7.876.065,00 €
Summe Eigenkapital	19.820.537,03 €	19.979.167,94 €	20.103.064,94 €	20.196.754,94 €	20.231.104,94 €	13.237.933,94 €	2.522.067,64 €	- €	- €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								- 5.279.867,36 €	- 13.155.932,36 €
nachrichtlich: Entnahme aus der Ausgleichsrücklage						- 6.993.171,00 €	- 351.981,30 €		
nachrichtlich: Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage							- 10.011.903,70 €	- 2.522.067,64 €	
nachrichtlich: Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW	- 80.508,57 €	- 157.052,78 €							

Bei dieser Übersicht wurden jeweils die Jahresergebnisse in der Planung, der Ausgleichsrücklage zu- oder abgerechnet. Des Weiteren wurde die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen.

Die bilanzielle Überschuldung tritt somit ab 2026 ein.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen				
	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	Folgejahre TEUR
1	2	3	4	5	6
2023 (020301AV02)	634,5				
2023 (020301AV03)	99		300		
2023 (020301AV05)	2.450	3.950	100		
2023 (020301AV06)		412	2.700		
2023 (020301AV02)	90		272		
2024 (020301AV02)		350	350		
2024 (020301AV05)		50			
Summen	3.273,5	4.762	3.722	0	

6.6 Zuwendung an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion, Gruppe, einzelnes Ratsmitglied	Im Haushaltsplan enthalten	Im Haushaltsplan enthalten	Ergebnis aus Jahresabschluss	Erläuterungen
		2024 EUR	2023 EUR	2022 EUR	
1	2	3	4	5	
1	CDU	1.570,00	1.570,00	1.570,00	
2	SPD	1.469,15	1.469,15	1.469,15	
3	WBG	677,20	677,20	677,20	
4	FDP	374,65	374,65	374,65	
Summen		4.091,00	4.091,00	4.091,00	

Teil B: geldwerte Leistungen

Entfällt

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3.455.416,04	2.285.416,04	1. Eigenkapital		
1. Anlagevermögen			1.1 Allgemeine Rücklage	12.450.452,54	12.885.952,64
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	73.287,20	91.016,20	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	7.093.215,30	6.777.531,61
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.309,27	315.683,69
1.2.1.1 Grünflächen	3.984.893,89	4.034.008,30	SUMME	19.552.977,11	19.979.167,94
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.588.141,83	2.589.762,63	2.1 für Zuwendungen	18.563.970,30	18.687.487,34
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.065.342,91	2.088.012,91	2.2 für Beiträge	2.454.330,92	2.141.283,04
SUMME	8.638.378,63	8.711.783,84	2.3 für den Gebührenaussgleich	169.671,58	129.508,62
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.4 Sonstige Sonderposten	295.716,26	394.547,02
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.371.465,00	1.425.891,00	SUMME	21.483.689,06	21.352.826,02
1.2.2.2 Schulen	14.595.903,86	15.516.185,86	3. Rückstellungen		
1.2.2.3 Wohnbauten	483.655,00	505.878,00	3.1 Pensionsrückstellungen	19.460.020,00	18.410.066,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.616.155,18	5.202.364,18	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
SUMME	22.067.179,04	22.650.319,04	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.4 Sonstige Rückstellungen	3.468.318,03	3.273.490,37
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.021.317,33	7.095.391,93	SUMME	22.928.338,03	21.683.556,37
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.902.895,00	4.050.414,00	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.015.882,48	19.741.338,48	4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.521.180,27	2.531.845,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
SUMME	31.461.275,08	33.418.989,41	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.045,00	4.727,00	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	104.253,00	111.515,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	742.021,00	686.984,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.690.973,95	1.589.735,95	4.2.5 von Kreditinstituten	13.117.424,09	14.113.085,55
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.872.052,42	2.157.394,19	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.368.855,68	23.490.712,08
SUMME	4.413.345,37	4.550.356,14	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	849.441,27	1.218.983,48
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.071.275,84	17.071.275,84	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	650.587,03	109.445,41
1.3.2 Beteiligungen	4.361.330,22	4.361.330,22	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.705.051,47	2.109.733,07
1.3.3 Sondervermögen	1,00	1,00	4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.031.555,77	4.931.838,93
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	767.958,96	767.958,96	SUMME	42.722.915,31	45.973.798,52
1.3.5 Ausleihungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	60.969,67	77.191,67
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.5.2 an Beteiligungen	317.925,29	331.973,55			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00			
SUMME	22.518.491,31	22.532.539,57			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.983.480,37	2.654.842,28			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.260.524,02	3.721.063,85			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	641.010,63	767.313,15			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	4.771.437,80	5.021.682,45			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	2.134.245,99	2.473.598,10			
SUMME	13.790.698,81	14.638.499,83			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	330.817,70	187.620,45			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
BILANZSUMME	106.748.889,18	109.066.540,52	BILANZSUMME	106.748.889,18	109.066.540,52

Aufgestellt:

Werdohl, den

15.11.24

Kunze-Haarmann
Kämmerin

Bestätigt:

Werdohl, den

15.11.24

Späinghaus
Bürgermeister

ERGEBNISRECHNUNG							
	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist des Haushaltsjahres	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5	6	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	27.118.868,85	24.812.600,00	0,00	25.767.037,25	954.437,25	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.725.919,18	21.373.940,00	0,00	18.766.318,93	-2.607.621,07	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	461.587,61	158.894,07	0,00	257.469,06	98.574,99	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.564.365,51	3.356.324,00	0,00	3.668.728,22	312.404,22	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	481.182,88	478.800,00	0,00	1.457.160,35	978.360,35	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.604.635,29	1.484.000,00	0,00	1.882.508,23	398.508,23	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.958.750,01	1.504.000,00	0,00	1.872.357,97	368.357,97	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	384,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge	51.915.693,83	53.168.558,07	0,00	53.671.580,01	503.021,94	0,00
11	- Personalaufwendungen	11.820.352,76	13.189.189,32	0,00	13.593.089,59	403.900,27	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.345.496,72	1.616.000,00	0,00	1.212.099,73	-403.900,27	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.799.909,12	10.420.256,06	0,00	6.546.603,86	-3.873.652,20	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.604.615,52	3.923.880,00	0,00	4.569.404,77	645.524,77	0,00
15	- Transferaufwendungen	24.437.600,29	26.378.673,01	0,00	25.940.608,95	-438.064,06	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.001.057,10	3.213.269,68	0,00	2.770.211,41	-443.058,27	0,00
17	= ordentliche Aufwendungen	51.009.031,51	58.741.268,07	0,00	54.632.018,31	-4.109.249,76	0,00
18	= ordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 10 und 17)	906.662,32	-5.572.710,00	0,00	-960.438,30	4.612.271,70	0,00
19	+ Finanzerträge	329.508,06	450.000,00	0,00	274.605,25	-175.394,75	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	1.191.302,73	555.000,00	0,00	474.857,68	-80.142,32	0,00
21	= Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	-861.794,67	-105.000,00	0,00	-200.252,43	-95.252,43	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Saldo Zeilen 18 und 21)	44.867,65	-5.677.710,00	0,00	-1.160.690,73	4.517.019,27	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	270.816,04	5.771.400,00	0,00	1.170.000,00	-4.601.400,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 23 und 24)	270.816,04	5.771.400,00	0,00	1.170.000,00	-4.601.400,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Summe Zeilen 22 und 25)	315.683,69	93.690,00	0,00	9.309,27	-84.380,73	0,00
27	- Globaler Minderaufwand*		0,00		0,00		
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	315.683,69	93.690,00	0,00	9.309,27	-84.380,73	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.046,00	0,00	0,00	127.934,30	127.934,30	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	7,00	0,00	0,00	418.053,69	418.053,69	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	158.091,78	0,00	0,00	145.380,71	145.380,71	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-157.052,78	0,00	0,00	-435.500,10	-435.500,10	0,00

* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.

FINANZRECHNUNG

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	26.571.969,87	24.812.600,00	0,00	25.754.972,66	942.372,66	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.595.242,23	20.452.640,00	0,00	17.699.659,90	-2.752.980,10	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	152.031,80	138.291,63	0,00	197.906,08	59.614,45	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.077.297,43	3.138.700,00	0,00	3.245.408,23	106.708,23	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	481.799,74	478.800,00	0,00	756.857,82	278.057,82	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.777.506,10	1.484.000,00	0,00	2.070.946,33	586.946,33	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	1.027.576,58	1.228.000,00	0,00	1.087.325,07	-140.674,93	0,00
8 + Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	414.373,73	450.000,00	0,00	279.964,48	-170.035,52	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.097.797,48	52.183.031,63	0,00	51.093.040,57	-1.089.991,06	0,00
10 - Personalauszahlungen	11.716.597,29	12.746.383,91	0,00	12.395.181,08	-351.202,83	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	857.438,63	996.000,00	0,00	1.347.202,83	351.202,83	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.613.929,72	10.909.729,38	0,00	6.841.729,07	-4.068.000,31	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	449.745,48	555.000,00	0,00	470.423,35	-84.576,65	0,00
14 - Transferauszahlungen	23.958.188,24	26.175.477,66	0,00	25.659.441,98	-516.035,68	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	2.591.079,13	3.184.870,68	0,00	2.688.954,35	-495.916,33	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.186.978,49	54.567.461,63	0,00	49.402.932,66	-5.164.528,97	0,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.910.818,99	-2.384.430,00	0,00	1.690.107,91	4.074.537,91	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.464.303,09	3.287.530,00	0,00	2.477.016,77	-810.513,23	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.045,00	80.300,00	0,00	120.418,52	40.118,52	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	58,00	0,00	0,00	103.093,20	103.093,20	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	14.048,26	14.000,00	0,00	835.330,81	821.330,81	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.479.454,35	3.381.830,00	0,00	3.535.859,30	154.029,30	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	44.825,54	795.000,00	0,00	105.452,82	-689.547,18	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	255.882,82	3.134.200,00	0,00	617.397,95	-2.516.802,05	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.078.884,99	1.294.300,00	0,00	706.444,04	-587.855,96	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	16,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.379.609,59	5.223.500,00	0,00	1.429.294,81	-3.794.205,19	0,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	99.844,76	-1.841.670,00	0,00	2.106.564,49	3.948.234,49	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo Zeilen 17 und 31)	3.010.663,75	-4.226.100,00	0,00	3.796.672,40	8.022.772,40	0,00
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	100.000,00	1.841.670,00	0,00	100.000,00	-1.741.670,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	19.000.000,00	0,00	0,00	31.500.000,00	31.500.000,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.209.873,00	1.036.833,00	0,00	971.613,10	-65.219,90	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	23.500.000,00	0,00	0,00	34.600.000,00	34.600.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.609.873,00	804.837,00	0,00	-3.971.613,10	-4.776.450,10	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldo Zeilen 32 und 37)	-2.599.209,25	-3.421.263,00	0,00	-174.940,70	3.246.322,30	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.142.742,82	0,00	0,00	2.473.598,10	2.473.598,10	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	930.064,53	0,00	0,00	-164.411,41	-164.411,41	0,00
41 = Liquide Mittel (= Summe Zeilen 38, 39 und 40)	2.473.598,10	-3.421.263,00	0,00	2.134.245,99	5.555.508,99	0,00

III. Teil Zahlenwerk mit Ergebnisplan, Finanzplan und den Teilplänen

Das Zahlenwerk wird als Anlage in einem separaten Dokument veröffentlicht.

VI. Teil Anlagen Stellenplan, Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

7. Stellenplan

Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Werdohl für das Haushaltsjahr 2024 wird von der Abteilung 1.2 zur Verfügung gestellt. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben werden die jeweiligen Stellenanteile produktbezogen dargestellt. Der Stellenplan wird in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt.

8. Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse

8.1 Sondervermögen

Der Wirtschaftsplan 2024 steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Er wird bei der Anzeige an die Kommunalaufsicht als gesondertes Dokument zur Verfügung gestellt.